

**Stadt Mendig
Verbandsgemeinde Mendig**

**Bebauungsplan
"Martinsheim/Ernteweg"**

**Textfestsetzungen
Begründung
Umweltbericht**

**Fassung für die Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Stand: Juni 2023

**Bearbeitet im Auftrag der
Eheleute Neitzert und Dr. Dr. Troll**

Stadt-Land-plus GmbH

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

**Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de**



Inhaltsverzeichnis

A)	Textfestsetzungen	4
	I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
	II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)	7
	III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN	9
	IV. HINWEISE	10
B)	Begründung	13
	1. Grundlagen der Planung	13
	1.1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	13
	1.2. Bauleitplanverfahren.....	13
	1.3. Räumlicher Geltungsbereich	14
	1.4. Bestandssituation	15
	2. Planungs- und Standortalternativen	16
	3. Übergeordnete Planungen	16
	3.1. Raumordnung und Landesplanung	16
	3.2. Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	20
	4. Planung	21
	4.1. Planungskonzeption	21
	4.2. Art der baulichen Nutzung	22
	4.3. Maß der baulichen Nutzung.....	23
	4.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	24
	4.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	24
	4.6. Landschaftsplanerische Festsetzungen	27
	5. Ver- und Entsorgung	27
	5.1. Wasserversorgung	27
	5.2. Abwasserentsorgung	27
	5.3. Energieversorgung	28
	5.4. Abfallentsorgung	28
	5.5. Telekommunikation.....	28
C)	Umweltbericht	29
	1. Einleitung	29
	1.1. Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen	29
	1.2. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	30
	2. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte	32
	2.1. Raumordnung und Landesplanung	32
	2.2. Flächennutzungsplanung.....	37
	2.3. Planung vernetzter Biotopsysteme.....	38
	2.4. Schutzgebiete	39
	2.5. Flächen des Biotopkatasters	39



3. Grundlagenermittlung	40
3.1 Naturräumliche Gliederung und Lage.....	40
3.2 Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB.....	40
3.3 Weitere Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 b) ff BauGB	51
4. Landschaftspflegerische Zielvorstellungen	52
5. Alternativenprüfung	52
6. Umweltauswirkungen	52
7. Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)	56
7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	56
7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	56
7.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).....	56
7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	57
7.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	57
8. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung	58
9. Landschaftsplanerische Maßnahmen	60
10. Zusätzliche Angaben	61
10.1 Methodik und Kenntnislücken	61
10.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	61
10.3 Referenzliste der Quellen gem. Anlage 1, Nr. 3d), BauGB.....	62
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung	63

Anlagen zur Begründung:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Geotechnische Untersuchung
- Verkehrsabschätzung



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)



A) TEXTFESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 15 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein "**Allgemeines Wohngebiet**" (WA) mit vier Ordnungsbereichen WA 1a, WA1b, WA 2 und WA 3 gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 (2) Nr. 1 und 3 i.V.m. § 1 (9) BauNVO

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans gemäß § 1 (6) i.V.m. § 1 (9) BauNVO.

Ebenfalls werden die in § 4 (3) BauNVO unter Nr. 1-5 genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB und § 16, 18, 19, 20 BauNVO)

Nachfolgend wird das Maß der baulichen Nutzung in Form von maximalen Werten festgesetzt:

Ordnungsbereich	GRZ	Bauweise	GFZ	Vollgeschosse	Gebäudehöhe	Breite*
WA 1a	0,4	o E	0,4	I	6,5 m	15 m
WA 1b	0,4	o E	0,8	II	9,5 m	15 m
WA 2	0,4	a E	0,8	II	9,5 m	> 50 m
WA 3	0,4	o E	0,8	II	13,0 m	22 m

* maximale Breite der straßenseitigen Gebäudefront

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- E Einzelhausbebauung

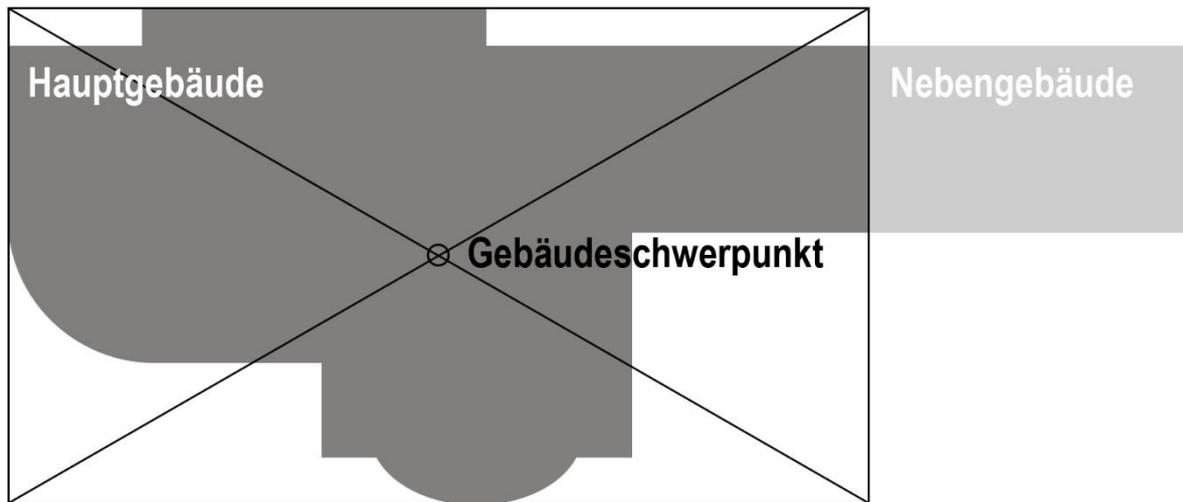
Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen werden folgende Bezugspunkte festgesetzt:

Unterer Bezugspunkt:

Die Gebäudehöhe wird basierend auf dem Gebäudeschwerpunkt (Flächenschwerpunkt) der Gebäudegrundfläche zur nächstgelegenen Erschließungsstraßenachse (Niveau Mitte Straße) festgelegt.



Als Gebäudeschwerpunkt gilt der Schnittpunkt der Diagonalen des flächenkleinsten Rechtecks, welches das als Einheit auftretende Gebäude umfasst. Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Garagenanbauten) sind bei der Festlegung dieses Rechtecks nicht zu berücksichtigen



Darstellung des Gebäudeschwerpunktes

Oberer Bezugspunkt:

Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Aufbauten wie z.B. Antennen, Schornsteine etc.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern keine anderen Gebote entgegenstehen. Dies gilt nur bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze (Baugrenze straßenabgewandte Seite).



II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Gebäude sind Staffelgeschosse allgemein nicht zulässig. Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise wie Wellblechgaragen, Containerbauten etc. sind nicht zulässig.

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen, wie z.B. eloxierte Metallteile sowie grellbunte Farben nicht zulässig.

Durch die Topografie bedingte, zur Gründung der Gebäude erforderliche Sockelgeschosse (verlorene Geschosse bzw. Kellergeschosse) sind in den Ordnungsbereichen WA 1a und WA 1b durch Anschüttung zu verdecken und bis zur natürlichen Geländeoberfläche anzugleichen. Der **talseitig** sichtbare Teil der Fassade darf in den Ordnungsbereichen WA 1a, WA 1b und WA 2 dabei eine Höhe von 6,50 m nicht überschreiten. Im Ordnungsbereich WA 3 darf der **talseitig** sichtbare Teil der Fassade eine Höhe von 13 m nicht überschreiten.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachform und -neigung

Die Dachform von Haupt- und Nebengebäuden ist in den Ordnungsbereichen WA 1 und WA 2 das geneigte Dach mit einer Neigung von 15°-35°. Der Dachtypus (Walmdach, Pultdach, Satteldach ...) ist innerhalb eines Hauptgebäudes einheitlich zu gestalten.

Im Ordnungsbereich WA 3 ist die Dachform frei wählbar.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker, Dachterrassen. Zwerchhäuser dürfen maximal 1/4 der Trauflänge in Anspruch nehmen, Gauben maximal eine Breite von 1,5 m aufweisen. Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten auf einer Traufseite darf 1/2 der entsprechenden Trauflänge nicht überschreiten. Von seitlich aufgehendem Mauerwerk ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Es sind alle Gaubenformen zulässig, jedoch nicht mehr als 1 Typus je Grundstück.

Aufbauten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. Solarthermiemodule, Solarzellen...) sind allgemein zulässig.

Dacheindeckung

Im Plangebiet darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur schieferfarbig (schiefergrau bis anthrazit) ausgeführt werden (RAL 7005, 7009 bis 7013, 7015-7026, 7031, 7037, 7039, 7042, 7043, 7045 und 7046) (Bezugsquelle: RAL gemeinnützige GmbH, Siegburger Str. 39, 53757 Sankt Augustin) Zwischentöne, welche sich in diesem Farbspektrum bewegen, sind ebenfalls zulässig. Sie ist in Form und Größe an die im Ortsbild von Obermendig vorhandene Eindeckung anzupassen. Metalleindeckungen und Dachbegrünungsmaßnahmen sind zulässig.



RAL 7005 Mausgrau	RAL 7009 Grüngrau	RAL 7010 Zeltgrau	RAL 7026 Granitgrau	RAL 7031 Blaugrau	RAL 7037 Staubgrau
RAL 7011 Eisengrau	RAL 7012 Basaltgrau	RAL 7013 Braungrau	RAL 7039 Quartzgrau	RAL 7042 Verkehrsgrau A	RAL 7043 Verkehrsgrau B
RAL 7015 Schiefergrau	RAL 7016 Anthrazitgrau	RAL 7021 Schwarzgrau	RAL 7045 Telegrau 1	RAL 7046 Telegrau 2	
RAL 7022 Umbragrau	RAL 7023 Betongrau	RAL 7024 Graphitgrau			

Farbpalette Dacheindeckung

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Bezugshöhen sind zu(r) Straßenseite(n) die angrenzende Verkehrsfläche, zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen der natürliche Geländeverlauf.

Straßenseite

Blickdichte Einfriedungen (z.B. Mauern, geschlossene Zäune) sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen

Einfriedungsmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

4. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen, sofern keine abweichenden Gebote entgegenstehen.



III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A1 Erhalt Trockenstandort

Gemarkung Obermendig, Flur 12, Flurstücke 358/4, 359/8 (Teilflächen)

Ausgleichsfläche: 480 m²

Auf der Ausgleichsfläche gem. Planzeichnung (13.1 PlanZV) ist die bestehende Felsstruktur vollständig zu erhalten, zu sichern und durch regelmäßiges (mindestens 5 jährliches) Rückschneiden ein verschattender Aufwuchs auszuschließen.

A2 Befestigte Flächen

Ausgleichsfläche: gesamtes Plangebiet

Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit **versickerungsfähigen** Belägen (z.B. Poren- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugiges Pflaster, etc.) zu befestigen.

A3 Begrünung

Ausgleichsfläche: gesamtes Plangebiet

Stützmauern und vergleichbare Bauwerke, inklusive Erdbauwerke ab einer Gesamthöhe von mehr als 2 m über dem anstehenden Gelände sind zu begrünen. Hierbei zählt die **Summe der Höhen aller entsprechenden Bauwerke** auf einem Grundstück.



2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

M1 Schaffung einer randlichen Eingrünung

Gemarkung Obermendig, Flur 12, Flurstück 274/1 (Teilfläche)

Es ist entsprechend der Planzeichnung eine blickdichte Sichtschutzpflanzung aus Sträuchern der nachfolgenden Artenliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölze sind im Dreiecksverband mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m in 3 Reihen zu pflanzen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen (Region 4: Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Keine Art darf 20 % der Gesamtzahl des Pflanzgutes überschreiten.

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe [m]	Standort
Berberis vulgaris	Berberitze, Sauerdorn	1-2	normal/ trocken
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-4	normal/ trocken
Corylus avellana	Haselnuss	4-6	normal
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	4-6	normal
Crataegus laevigata	Zweigriffl. Weißdorn	4-6	normal
Cytisus scoparius	Besenginster	1-3	normal/ trocken
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2-3	normal
Ligustrum vulgare	Liguster	2-5	normal/ trocken
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	1-3	normal
Prunus padus	Traubenkirsche	8-12	normal/ feucht
Prunus spinosa	Schlehe	2-3	normal
Rosa canina	Hundsrose	2-3	normal/ trocken
Rubus fruticosus	Brombeere	1-2	normal
Rubus idaeus	Himbeere	1-2	normal
Salix caprea	Salweide	4-8	normal/ feucht
Salix cinerea	Grauweide	4-6	feucht
Salix viminalis	Korbweide	2-8	feucht
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2-4	normal
Sambucus racemosa	Roter Holunder	2-4	normal
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2-4	normal/ feucht

IV. HINWEISE

Nutzung des Oberflächenwassers

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 (5) Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden. Das Oberflächenwasser ist über Rückhalteeinrichtungen oberflächlich zu versickern und gedrosselt abzuleiten. Unzulässig sind gezielte Versickerungen über Rigolen, Rohre, Schächte oder Sickergruben.

Regenwasser Straße

Das Niederschlagswasser der Erschließungsanlagen wird über Rohrleitungen und Gräben in die Versickerungsflächen (Erdbauwerke) im südlichen Bereich des Plangebiets geleitet.



Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Westlich und nordwestlich des Baugebietes sind sog. Säuerlinge (natürliche CO₂-Austritte) bekannt. Dies ist im Rahmen der baulichen Ausführung zu beachten.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht.

Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotsatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen. Der Abriss von Gebäuden (Gartenhäuser, Schuppen) ist ebenfalls nur zwischen dem 1. März und 30. September oder nach Kontrolle und Freigabe durch eine fachkundige Person¹ durchzuführen.

¹ Personen, die einen Abschluss als Bachelor/Master/Diplom in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.



Die Rodung der Eiche im östlichen Plangebiet ist ebenfalls nur nach Kontrolle auf Höhlen/Nester und anschließender Freigabe durch eine fachkundige Person umzusetzen.

Feuerschutz

Als zulässige Bauart müssen feuerbeständige oder hochfeuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen verwendet werden.

Stellplatzsatzung, Private Stellplätze

Die Zahl der Stellplätze auf privaten Wohngrundstücken wird durch die entsprechende Satzung der Stadt Mendig geregelt. Die Satzung ist zu beachten.

Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein lokal hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft werden dringend empfohlen. Bei lokalem Auftreten von Radonvorkommen wie im vorliegenden Fall wird Bauherren empfohlen, ihre Gebäude durch eine entsprechende Bauweise wie z.B. radondichten Kellern bzw. Bodenplatten vor austretendem Radon zu schützen.



B) BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der Planung

1.1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha auf. Ziel ist die Ausweisung von Wohngebietsflächen (Allgemeines Wohngebiet) auf Grundstücksflächen in attraktiver, exponierter Hanglage.

Die Eheleute Neitzert und Herr Dr. Dr. Troll planen in Abstimmung mit der Stadt Mendig die Entwicklung eines neuen Wohnprojekts in Mendig. Unter dem Motto „Jeder lebt in seinen vier Wänden und doch leben alle in einer großen Gemeinschaft“ soll eine auf Achtsamkeit und Fürsorglichkeit beruhende neue Nachbarschaft etabliert werden. Geplant ist die Entwicklung einer neuen Gemeinschaft Gleichgesinnter, in der die Bewohner untereinander und füreinander da sind (z.B. Besuche, Fahrdienste und andere unterstützende Tätigkeiten und Hilfen).

Dazu soll das Areal um das ehemalige „Martinsheim“ am nordwestlichen Siedlungsrand von Mendig, oberhalb der Straße „Ernteweg“ entwickelt werden. Es befindet sich vollständig im Besitz der Eheleute Neitzert und des Herrn Dr. Dr. Troll.

Ein zentrales Versorgungsgebäude (ehem. „Martinsheim“) könnte mittelfristig als Unterkunft für evtl. erforderliche Pflegekräfte sowie als Treffpunkt und Kommunikationszentrum dienen.

Parallel zu diesen Überlegungen gründeten im Dezember 2015 vorwiegend Bewohner des Erntewegs „Die Brücke Mendig e.V.“. Ziel des Vereins ist die Entwicklung einer Nachbarschaft, wie sie früher mal existierte. Die Mitglieder versprechen, sich umeinander zu kümmern und dafür zu sorgen, dass jeder in seiner Wohnung oder seinem Haus wohnen kann, solange es eben geht.

1.2 Bauleitplanverfahren

Das Bebauungsplan-Verfahren wurde nach § 13 a BauGB gestartet. Zwischenzeitlich erfolgte eine Fortführung gem. § 13 b BauGB. Aufgrund vorliegender Stellungnahmen von Fachbehörden im bisherigen Verfahren (Umweltbelange) und im Nachgang durchgeführter Gespräche, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in ein Vollverfahren zu wechseln. Zudem sind aufgrund inzwischen ergangener Rechtsprechung engere Voraussetzungen an die Anwendung des § 13 b BauGB ergangen, die in diesem Gebiet nicht erfüllt sind. Im Rahmen des Vollverfahrens erfolgt die Erstellung eines Umweltberichts mit Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs.

Zur Erlangung eines rechtssicheren Verfahrens erfolgt somit erneut ein Wechsel des Verfahrens hin zu einem regulären Vollverfahren. Die bislang erfolgten Schritte der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage dienen als Grundlage des weiteren Verfahrens.



Verfahrensschritte

Der Rat der Stadt Mendig hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Martinsheim/Ernteweg“ zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) beschlossen.

Die hier vorliegende Fassung des Bebauungsplans mit Textfestsetzungen und Begründung wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB angefertigt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Siedlungsfläche von Obermendig (s. Abb. 1). Es umfasst in Teilen parkartige Gartenflächen sowie einen Douglasienwald. Es ist teilweise bereits bebaut.

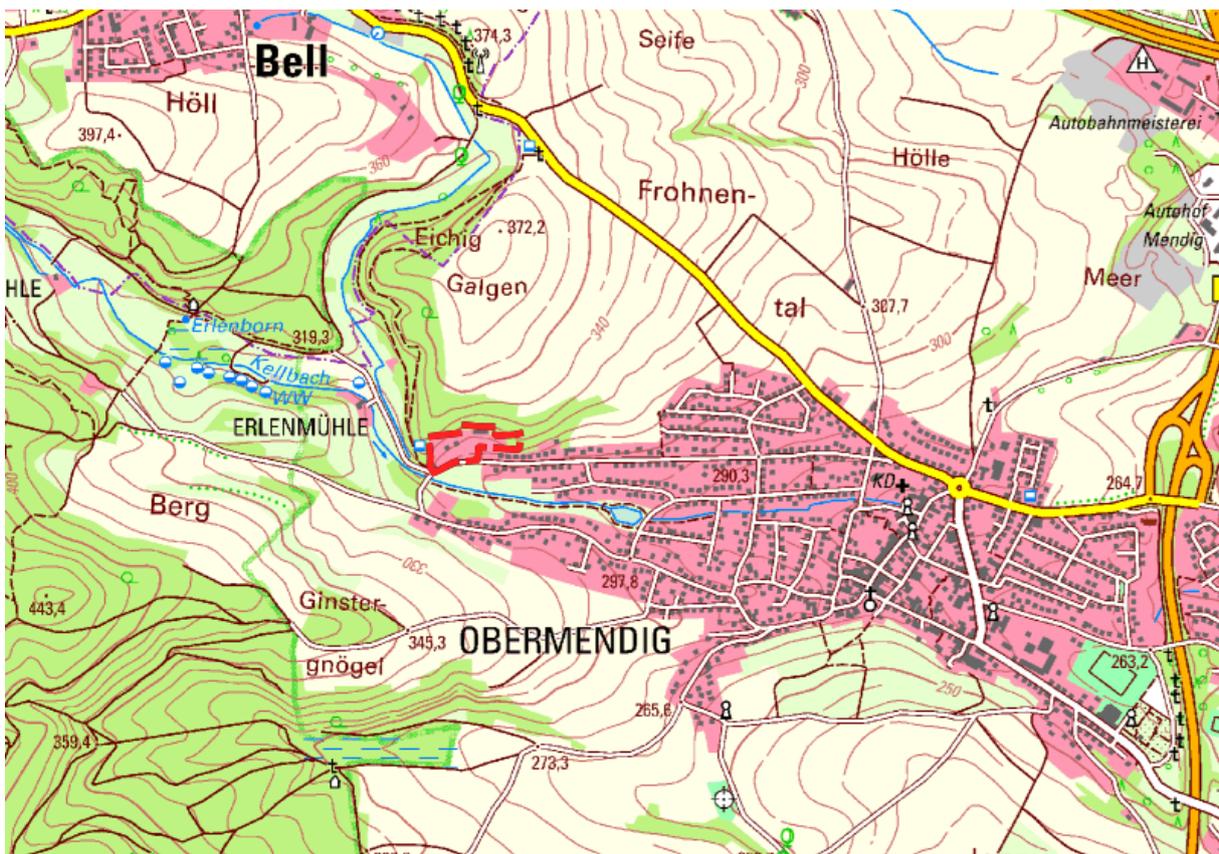


Abb. 1: Lageübersicht des Plangebietes (rot-gestrichelt) in topographischer Karte, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Obermendig in der Flur 12. Die von der Planung betroffenen Flurstücke sind der Planurkunde zu entnehmen.

Aktuell befinden sich bereits Bestandsgebäude auf der Fläche, welche in das Konzept einbezogen werden sollen. Diese sind umgeben von größeren Grünanlagen, im östlichen



Teilbereich befindet sich ein Douglasienwald, nördlich und westlich ragen Bestände eines Eichenmischwaldes in den Geltungsbereich hinein (s. Abb. 2).



Abb. 2: Lage des Plangebietes (weiß-gestrichelt) im Luftbild, ohne Maßstab

1.4 Bestandssituation

Stadt	Mendig
Kreis	Mayen-Koblenz
Einwohnerzahl²	9.032 Stand: 31.12.2021
Gemarkung	ca. 23,75 km ²
Lage	Das Plangebiet liegt auf einer teils kräftig abfallenden, südexpo- nierten Böschung in einer Höhe von etwa 304-330 m ü. NHN. in der Großlandschaft „Mittelrheingebiet“ in den „Ettringer Vul- kankuppen“.
Fließgewässer in der Ortslage	Kellbach (ca. 30 m südlich)
Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen)	B 262 (A48 –A61) L120 (Mendig – Bell) BAB 61
Benachbarte Orts- gemeinden	Süden: Kottenheim, Thür Osten: Kruft Norden: Bell Westen: Ettringen

² <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0713704069&tp=1058> ab- gerufen am 12.06.2023



Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 304-330 m ü. NHN und fällt nach Süden hin mit einem stark unterschiedlichen Gefälle ab.

Im westlichen und zentral-nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich bestehende Wohngebäude und zugehörige Garten- bzw. Parkanlagen. Im östlichen Plangebiet befindet sich eine Waldfläche, welche sich aus Douglasien von geringem Baumholz mit geringem Unterwuchs zusammensetzt. Der Hangwald im nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes setzt sich aus Eichenmischbeständen zusammen. Die Waldflächen erstrecken sich in westliche, nördliche und östliche Richtung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.

2. Planungs- und Standortalternativen

Der Entwurf des Bebauungsplans folgt dem Wunsch der Eheleute Neitzert und Dr. Dr. Troll, in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld eine Gruppe Gleichgesinnter zu versammeln und ein aufeinander bezogenes Wohnen im Sinne der gegenseitigen Unterstützung unterschiedlicher Generationen auch bis ins hohe Alter zu ermöglichen. Die Flächen sind vollständig im Besitz der Vorhabenträger. Durch diese Bindung an den räumlichen Zusammenhang zum Bestand und die Besitzverhältnisse bestehen keine Planungsalternativen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür werden die durch den Bebauungsplan berührten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald überprüft und in die Abwägung einbezogen.

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), das am 14. Oktober 2008 als Verordnung in Kraft getreten ist (4. Fortschreibung z.Zt. im Verfahren) sowie im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (verbindlich seit dem 11. Dezember 2017), werden für den Planbereich nachfolgende Vorgaben und Aussagen benannt.



Landesentwicklungsprogramm IV

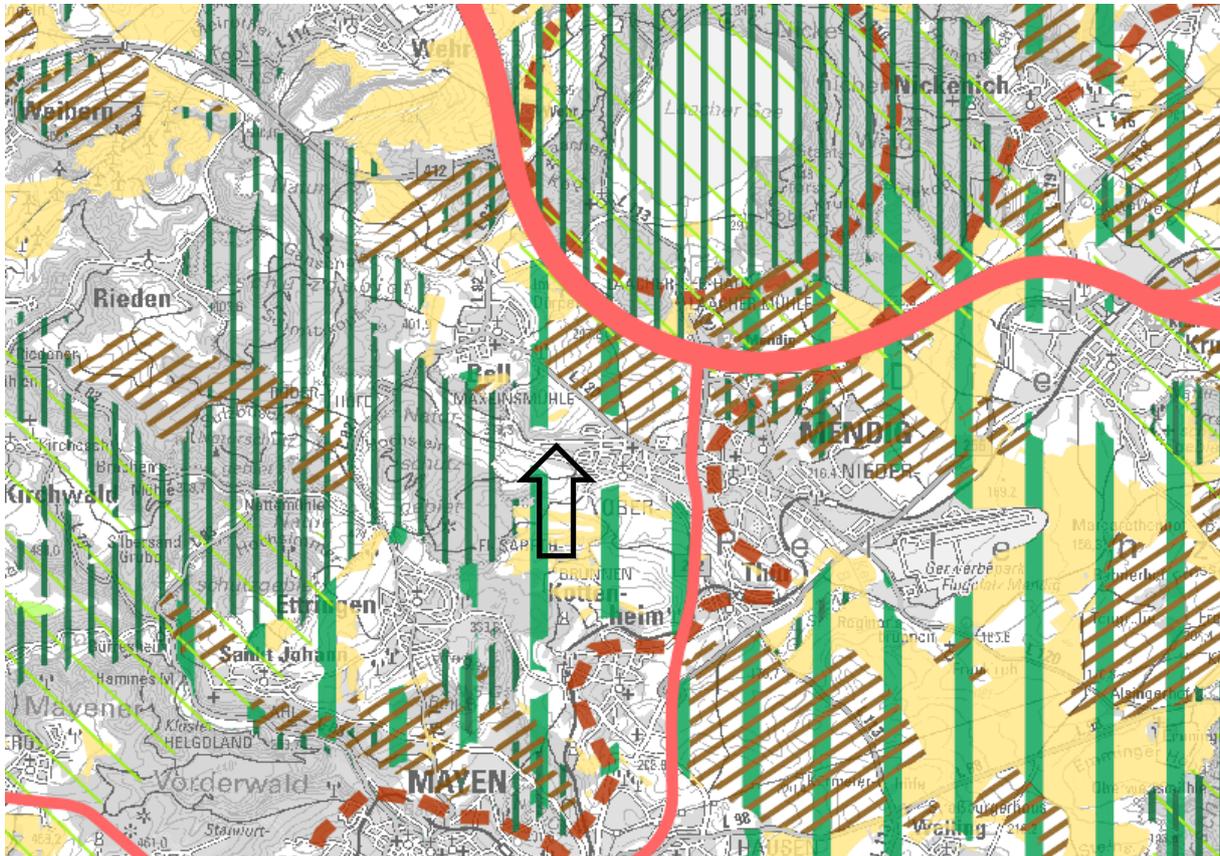


Abb. 3: Auszug LEP IV, ohne Darstellung der Zentren, Plangebiet mit Pfeil markiert, ohne Maßstab

- **Raumstrukturgliederung:** ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur, hohe Zentrenereichbarkeit
- **Regionale Grünzüge** landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz angrenzend (außerhalb des Plangebietes)
- **Landschaftstyp:** offenlandbetonte Mosaiklandschaft, vulkanisch geprägt
- **Erholungs- und Erlebnisräume:** Pellenz und Umfeld des Laacher Sees
- **historische Kulturlandschaften:** Plangebiet außerhalb historischer Kulturlandschaften
- **Biotopverbund:** Plangebiet außerhalb Biotopverbund
- **Grundwasserschutz:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Hochwasserschutz:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Klima:** innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums
- **Landwirtschaft:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Forstwirtschaft:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche



- **Rohstoffsicherung:** bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe, Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche für die Rohstoffsicherung
- **Erholung und Tourismus:** ländlicher Raum, Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche

Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)

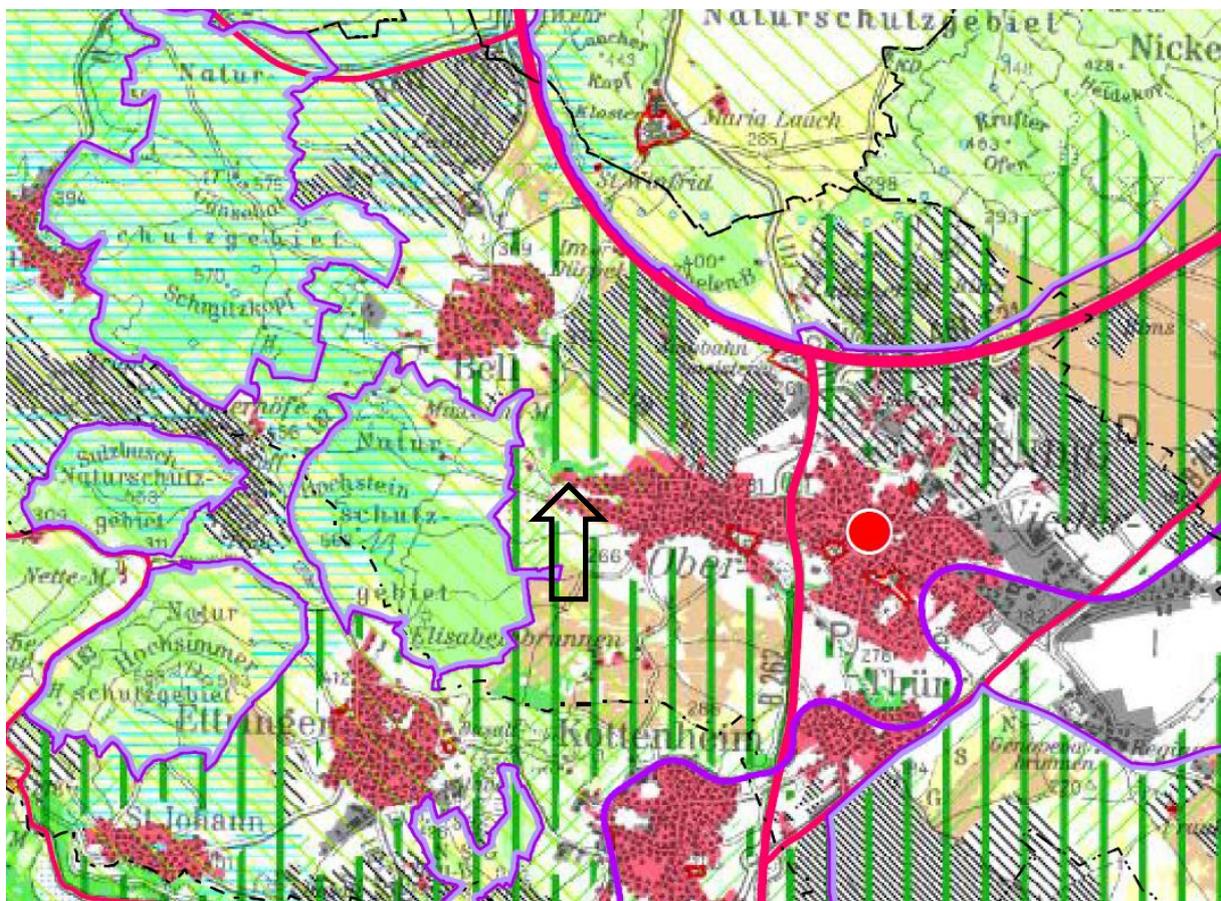


Abb. 4: Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald, Plangebiet mit Pfeil markiert, ohne Maßstab

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ für das Plangebiet dargestellt:

- **Raumstrukturgliederung:** ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- **Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung:** Schwerpunktentwicklungsraum
- **Zentrale Orte und Versorgungsbereiche:** Grundzentrum Mendig
- **Regionale Grünzüge:** angrenzend Regionaler Grünzug (außerhalb)



- | | | |
|---|--|---|
| - | Regionaler Biotopverbund: | des Plangebietes)
angrenzend Regionaler Biotopverbund (außerhalb des Plangebietes) |
| - | Grundwasser: | Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete |
| - | Hochwasser: | Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete |
| - | Forstwirtschaft: | Vorranggebiet westlich, nördlich und östlich angrenzend |
| - | Landwirtschaft: | Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete |
| - | Klima: | Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion |
| - | Ressourcenschutz: | Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete |
| - | Rohstoffabbau: | Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete |
| - | Historische Kulturlandschaften: | randlich bedeutsame historische Kulturlandschaft hohe Bedeutung (Stufe 3) |
| - | Erholung und Tourismus: | Vorbehaltsgebiet |

Forstwirtschaft

G 88

Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- *den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,*
- *den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernissen des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.*

Z 89

Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Der Bereich nördlich des Plangebietes nimmt eine Funktion als Erosionsschutzwald, Lärmschutzwald und Klimaschutzwald wahr. Eine Erholungsfunktion weist er nicht auf. Die hochwertigeren Laubwaldbestände im nördlichen und westlichen Bereich werden durch die Planung weiterhin als Wald festgesetzt und bleiben damit erhalten. Es kommt zu einem Eingriff in den dicht gewachsenen Douglasienbestand im Osten des Plangebietes. Der Eingriff durch die Rodung wird durch eine Erstaufforstung mit geeigneten Laubbäumen an einem anderen Standort kompensiert. Vorranggebiete Forstwirtschaft werden durch die Planung ausgespart, das Ziel gilt damit als nicht berührt.



Klima

G 71

Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.*

Die Rodung des Douglasien- und des kleineren Laubmischwaldbestandes im östlichen Teilbereich wird durch eine Erstaufforstung mit geeigneten Laubbäumen an einem anderen Standort kompensiert, sodass es langfristig nicht zu einer Verringerung der Waldfläche kommt. Der das Gebiet umgebende Wald bleibt durch die insgesamt kleinflächigen Rodungen in seinem Zusammenhang erhalten.

3.2 Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig ist als vorbereitender Bauleitplan nicht parzellenscharf angelegt. Er stellt vielmehr die Grundzüge der Planung dar und ist Grundlage für die weitere Planung durch Bebauungspläne der jeweiligen Ortsgemeinde.

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt hier Wohnbauflächen dar. Dies ergibt sich bereits aus der tatsächlichen Bebauung vor Ort. Hier ist klar erkennbar, dass sich bereits Baulichkeiten in der sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Wohnbaufläche befinden und eine vernünftige Arrondierung des Wohnflächenbereiches hieraus eindeutig abzuleiten ist.

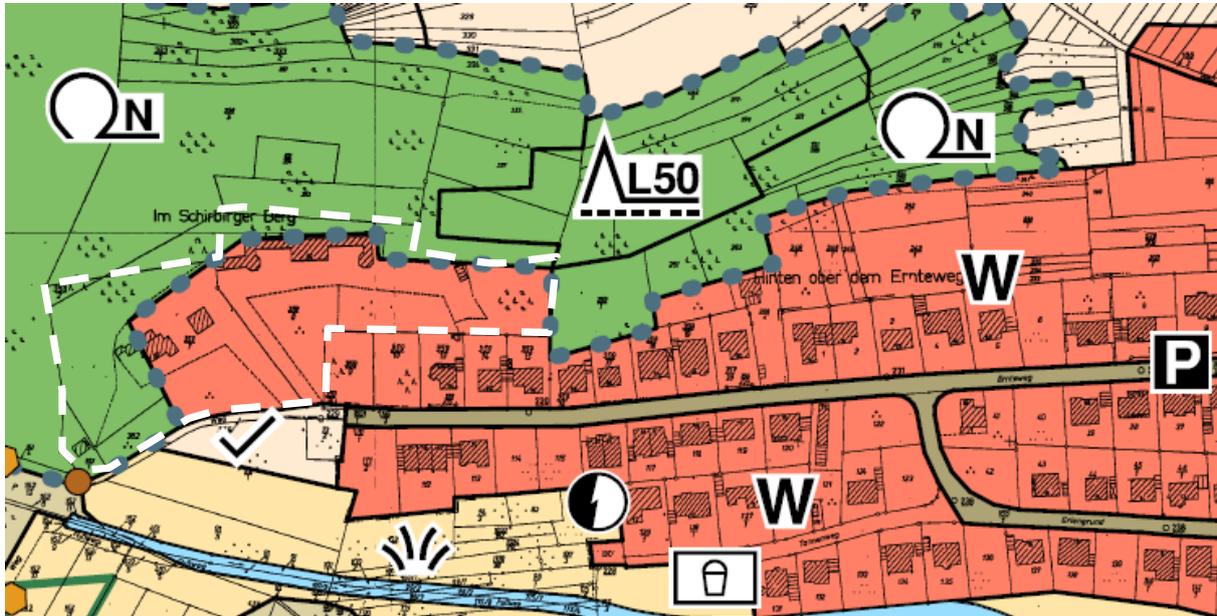


Abb. 5: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Plangebietes (weißgestrichelt), ohne Maßstab

3.3 Bestandssituation/Sonstige Planungen/Zwangspunkte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb biotopkartierter Bereiche und naturschutzfachlich relevanter Schutzgebiete. Es befindet sich im Raumbereich des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“, dessen Verordnung unter § 1 (2) bestehende und künftig zu erlassende Bebauungspläne aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgliedert. Entsprechend sind die Belange des Umweltschutzes (Landschaftsbild) zu beachten. Dies wird weiter innerhalb des Umweltberichtes ausgeführt.

4. Planung

4.1 Planungskonzeption

Die Eheleute Neitzert und Herr Dr. Dr. Troll planen in Abstimmung mit der Stadt Mendig die Entwicklung eines neuen Wohnprojekts in Mendig. Unter dem Motto „Jeder lebt in seinen vier Wänden und doch leben alle in einer großen Gemeinschaft“ soll eine auf Achtsamkeit und Fürsorglichkeit beruhende neue Nachbarschaft etabliert werden. Geplant ist die Entwicklung einer neuen Gemeinschaft Gleichgesinnter, in der die Bewohner untereinander und füreinander da sind (z.B. Besuche, Fahrdienste und andere unterstützende Tätigkeiten und Hilfen).

Dazu soll das Areal um das ehemalige „Martinsheim“ am nordwestlichen Siedlungsrand von Mendig, oberhalb der Straße „Ernteweg“ entwickelt werden. Aufgrund des Vorhabens schließen sich alternative Standorte aus; eine weitere flächenhafte Entwicklung ist nur durch eine geringfügige Überplanung von Waldflächen möglich.



Hierbei wird die Umnutzung von Wald auf den notwendigen Umfang reduziert (vgl. § 1a (2) S. 2 BauGB). Die Verkehrserschließung des Plangebiets wird durch Anschluss an die bestehende Gemeindestraße „Ernteweg“ sichergestellt.

Im Folgenden wird die planerische Konzeption des Bebauungsplans "Martinsheim/Ernteweg" in der Stadt Mendig mit Blick auf die Nutzung, die verkehrliche Erschließung und Grünordnung dargelegt.

Städtebauliche Kenndaten

Allgemeines Wohngebiet	0,71 ha
Versickerungsbecken	0,10 ha
Grünfläche „Verkehrsgrün“	0,02 ha
Grünfläche "Haugärten"	0,19 ha
Randliche Eingrünung	0,07 ha
Wald	0,37 ha
Private Verkehrsfläche	0,14 ha
Gesamtfläche	1,60 ha

4.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) mit vier Ordnungsbereichen WA 1a, WA1b, WA 2 und WA 3 gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 (2) Nr. 1 und 3 i.V.m. § 1 (9) BauNVO

- *Wohngebäude,*
- *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

Die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans gemäß § 1 (6) i.V.m. § 1 (9) BauNVO.

Ebenfalls werden die in § 4 (3) BauNVO unter Nr. 1-5 genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von Wohnraum. Das Wohnen soll durch weitere Nutzungstypen ergänzt werden, die das Leben im Plangebiet positiv beeinflussen und der Freizeitgestaltung sowie dem sozialen Zusammenhalt dienen. Dazu zählen insbesondere kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Anlagen.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit vier Ordnungsbereichen ausgewiesen. Die ersten beiden Ordnungsbereiche WA 1a und b dienen der Errichtung klassischer Einfamilienhäuser, die städtebaulich der Bautypologie im ländlichen Raum entsprechen.



Eine Unterscheidung zwischen den beiden Bereichen ist topografisch bedingt. WA1b befindet sich bergseitig der Erschließung, demzufolge werden Gebäude hier dem steilen Gelände folgend höher als im hangseitigen Bereich WA1a ausfallen müssen, um eine ausreichende Nutzbarkeit sicherzustellen. Der Ordnungsbereich WA 2 wird der Bestandsbebauung entsprechend festgesetzt und berücksichtigt deren (städte-)baulichen Merkmale. Im Ordnungsbereich WA 3 soll das Bestandsgebäude gesichert und gleichzeitig die Möglichkeit der Nutzung von medizinischen Praxisräumen in einem Geschoss ermöglicht werden.

Die in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Handwerksbetriebe widersprechen der Plankonzeption und werden entsprechend ausgeschlossen.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2), 19 und 20 BauNVO wird im Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Faktoren bestimmt:

- **Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl,**
- **Zahl der Vollgeschosse,**
- **Höhe** baulicher Anlagen.

Ergänzend werden auch die **Bauweise** sowie die maximale **Breite** der Gebäudefronten festgesetzt.

Grundflächenzahl:

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 entspricht den Vorgaben des § 17 BauNVO, ist an die geplanten Grundstücke des Plangebietes angepasst und ermöglicht eine ausreichende Bebauung, während weiterhin ein hoher Grünanteil in der Ortsrandlage gewährleistet wird.

Geschossflächenzahl:

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl von 0,8 entspricht einer baulichen Ausnutzung der Fläche mit bis zu zweistöckigen Gebäuden. Da in WA1a nur 1 Vollgeschoss zulässig ist, spiegelt sich dies in der Festsetzung einer GRZ von 0,4 wieder. Dies folgt dem Grundsatz der Minimierung des Flächenverbrauchs durch (sofern landschaftlich angemessen) mehrgeschossige Bauweise und entsprechend reduziertem Flächenverbrauch bei gleichzeitig landschaftsangepasster Ausgestaltung und Minimierung der optischen Wirkung des Plangebietes.

Geschosszahl baulicher Anlagen:

Um dem natürlichen Geländeverlauf Rechnung zu tragen und mögliche negative Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch zu hohe Gebäude zu minimieren, wird die Zahl der Vollgeschosse differenziert nach bergseitiger und talseitiger Ausrichtung festgesetzt. Korrespondierend mit den Höhenfestsetzungen, welche sich auf die nächstgelegene Erschließung beziehen, wird bergseitigen, d.h. höher liegenden Grundstücken im steilen Gelände eine höhere Geschosszahl erlaubt, um eine dem Gelände folgende Bebauung zu ermöglichen (WA1b). Dagegen wird für talseitige Grundstücke (WA1a) eine Geschosszahl von I festgesetzt, was eine dem Gelände angepasste Bebauung unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur sichtbaren Fassade landschaftsangepasst bezweckt.



Höhe baulicher Anlagen

Die vorgesehenen First- und Traufhöhen entsprechen dem Bestand und der Umgebungsbebauung, bleiben dabei aber unter den höheren Gebäuden der Umgebung zurück und fügen sich entsprechend ein. Die Höhen erlauben eine zweigeschossige Bebauung mit geneigtem Dach.

Aufgrund der Bebauung in zweiter Reihe an einem nicht exponierten Standort, sowie des bestehenden Gebäudes sind die Vorgaben für den Bereich WA3 deutlich abweichend mit einer Höhe von bis zu 13 m.

4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im gesamten Plangebiet sind, wie in Umgebung und Bestand, Einzelhäuser vorgesehen. Die Bauweise wird entsprechend als offen, im Falle eines über 50 m breiten Bestandsgebäudes (Martinsheim) als abweichende Bauweise festgesetzt. Es erfolgen weitere Restriktionen zur Breite der erschließungsseitigen Gebäudeseite für die Berteiche WA1a und WA1b mit 15 m und WA3 mit 22 m, welche sich am Bestand und der Umgebung orientieren.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die Errichtung von Stellplätzen, geschlossenen Stellplatzanlagen (Garagen, Carports) sowie Nebenanlagen unterliegt Beschränkungen. Eine rückwärtige Grenzbebauung mit den entsprechend negativen Auswirkungen auf die optische Wahrnehmung des Gebietes aus der umgebenden Landschaft wird verhindert. Die rückwärtige, von der Straßenseite abgewandte Baugrenze dient hierbei als Limitierung.

4.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Einbindung des Plangebiets in das Landschafts- und Ortsbild stellen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dar, in denen gestalterische Maßnahmen geregelt werden.

In Anlehnung an die regionale Bebauung soll eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Bautypologie unter Ausnutzung moderner Architekturgestaltungselemente entwickelt werden. Die Lage des Bebauungsplangebiets erfordert ein möglichst homogenes Erscheinungsbild der Bebauung.

Aufgrund vielfältiger Bauformen und unterschiedlicher gestalterischer Ansätze im Geltungsbereich und seiner Umgebung wird jedoch nur ein grundsätzliches Maß an Regelungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes getroffen.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Ziel der Planung ist die Schaffung eines kongruenten, homogenen Wohngebietes in einer exponierten Siedlungslage. Behelfsmäßige Bauweisen sind für die Erreichung dieser Ziele ungeeignet und werden ausgeschlossen.



Die vorliegende Festsetzung zielt ausschließlich auf extreme Farb- und Oberflächengestaltung ab. So würde ein mit spiegelnden Folien beschichteter Bau sich in erheblicher Weise von der Umgebungsbebauung abheben und in der gegebenen Ortsrandlage eine ungewollte landschaftsprägende Wirkung entfalten.

Dies gilt naturgemäß in gleicher Weise für grellbunte Farben wie z.B. die RAL-Farben 2005 Leuchtorange, 3024 Leuchtrot oder 4006 Verkehrspurpur, welche eine Signalfarbwirkung besitzen und entsprechend einer angepassten Bauweise in eklatanter Weise entgegenstehen.

Aufgrund des teils stark bewegten Geländes wird die Notwendigkeit der Festsetzung der sichtbaren Fassaden auf der talseitig orientierten Bebauung erforderlich, um eine optische Verbindung von Stützbauwerken und Fassaden zu einer überdimensionierten Wand in einer exponierten Lage zu verhindern.

Dachgestaltung

Dachform/Dachneigung

Ziel ist eine der Dachlandschaft von Mendig angepasste und innerhalb des Plangebiets einheitliche Bauweise. Dies wird durch die Festsetzung des geneigten Daches in einem engen Rahmen (15° - 35° Neigung) erreicht. Aufgrund der Lage in zweiter Bebauungsreihe ohne Exposition zur umgebenden Landschaft, besteht für den Bereich WA3 kein besonderer Regelungsbedarf und eine freiere Regelung wird festgesetzt.

Dachaufbauten

Zur einheitlichen Gestaltung der Dachlandschaft werden Regelungen zu Dachaufbauten getroffen. Ein „drittes Stockwerk“ soll im Plangebiet nicht zulässig sein, aus diesem Grund bestehen Regelungen bezüglich Dachaufbauten in ihren verschiedenen Varianten. Die Form der Dachaufbauten soll dabei frei, jedoch einheitlich innerhalb eines Hauses gestaltet sein.

Dabei sollen die übergeordneten Ziele des Ressourcenschutzes nicht behindert werden, es ist entsprechend zulässig, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solarmodule oder Sonnenkollektoren auf der Dachoberfläche zu installieren und die Dächer zu begrünen.

Dacheindeckung

Zur einheitlichen Gestaltung der Dachlandschaft werden außerdem farbliche Festsetzungen getätigt, die einen weiten Bereich von Grautönen vorschreiben.



RAL 7005 Mausgrau	RAL 7009 Grüngrau	RAL 7010 Zeltgrau	RAL 7026 Granitgrau	RAL 7031 Blaugrau	RAL 7037 Staubgrau
RAL 7011 Eisengrau	RAL 7012 Basaltgrau	RAL 7013 Braungrau	RAL 7039 Quartzgrau	RAL 7042 Verkehrsgrau A	RAL 7043 Verkehrsgrau B
RAL 7015 Schiefergrau	RAL 7016 Anthrazitgrau	RAL 7021 Schwarzgrau	RAL 7045 Telegrau 1	RAL 7046 Telegrau 2	
RAL 7022 Umbragrau	RAL 7023 Betongrau	RAL 7024 Graphitgrau			

Farbpalette Dacheindeckung

Einfriedungen

Damit die Einfriedungen nicht zu massiv wirken und um der Gefahr der „Verschanzung“ der Grundstücke, insbesondere zur Straßenseite zu begegnen, sind die Art und die Höhe der Einfriedungen differenziert geregelt.

Als typisches Einfriedungselement sind Hecke oder Zaun (Holz oder Metall) in transparenter, senkrechter Gliederung bzw. Lattung zu sehen. Diese sind entlang der Erschließungsstraße in Höhen bis zu 1,5 m zulässig. Die Höhen beziehen sich dabei auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße.

An den übrigen Grundstücksseiten sind Einfriedungen aller Arten, sofern transparent, sowie Hecken in einer Höhe von bis zu 2 m über Geländeneiveau (gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Stand 09/2018) zulässig. Zulässig sind ebenfalls Mauern mit einer Höhe von bis zu 1,5 m.

Die Festsetzung trägt dazu bei, für das Gebiet des Bebauungsplans eine identitätsstiftende eigene Charakteristik zu entwickeln, ohne dabei die Gestaltungsfreiheiten der Bauherren zu stark zu beschränken.

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Da die unbebauten Bereiche gleichermaßen wie die bebauten Bereiche die gestalterische Qualität des Baugebiets wiedergeben, wird gemäß § 88 (1) Nr. 3 LBauO festgesetzt, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke (bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen) als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind.



4.6 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A1

Es handelt sich um Maßnahmen, um artenschutzrechtlich relevante Eingriffe zu verhindern und einen potenziellen Lebensraum streng geschützter Arten zu sichern (Bereich offener Felsabgrabung und oberhalb liegender Trockensträucher).

A2

Das anfallende Oberflächenwasser soll damit minimiert, die Versickerung vor Ort maximiert werden.

A3

Im bewegten Gelände des Plangebiets ist mit der Errichtung großer Stützmauern zu rechnen. Da die Lage als stark exponiert anzusehen ist, sind diese aber ab einer Gesamthöhe von 2 m zu begrünen. Dies bedeutet, dass auch voneinander abgesetzte Einzelstützmauern in ihrer Summe zu berücksichtigen sind.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

M1

Durch die Schaffung einer randlichen Eingrünung werden die Grundstücke im östlichen Teilbereich eingegrünt und die Sichtbeziehungen aus der offenen Landschaft heraus sowie zu den südlich unterhalb des Plangebietes liegenden Wohngebäuden minimiert.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiets soll durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz erfolgen. Die Erschließung mit Wasser wird rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

5.2 Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers des Plangebiets wird durch Anschluss an die vorhandene Abwasserbeseitigung der Stadt Mendig angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Die Sammlung und Bewirtschaftung von Oberflächenwasser erfolgt in einem Mulden- und Kanalsystem mit zwei angeschlossenen Versickerungsbecken. Dabei wird - dem Empfehlungsbeschluss des Werksausschusses folgend – eine Versickerung von allen Regenereignissen bis zu einer 10-Jährlichkeit sichergestellt. Es erfolgt somit keine Einleitung von Regenwasser in Vorfluter oder Kanalsysteme.



Geh- und Leitungsrecht

Zur Sicherstellung der erforderlichen Versickerungsleistung des Baugebiets ist eine Rohrleitung zwischen den beiden Versickerungsbecken erforderlich. Sie wird mit einem Geh- und Leitungsrecht gesichert, um der unterhaltungspflichtigen Stelle die Zugänglichkeit der entsprechenden Anlagen zu Zwecken der Prüfung, Wartung oder Erneuerung zu ermöglichen.

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung (Strom) soll über Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme werden mit den entsprechenden Versorgungsträgern rechtzeitig abgestimmt. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben. Ein Gasanschluss ist nicht geplant.

5.4 Abfallentsorgung

Eine Befahrung der privaten Straßenanlagen mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug ist nicht möglich, Abfallsammelbehälter werden daher am Abholtag zur Straße Ernteweg gebracht werden und zur Leerung bereitgestellt. Das Abfallsammelfahrzeug kann damit wie gewohnt entlang des Ernteweges fahren und leeren.

5.5 Telekommunikation

Das Baugebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme ist mit der Deutschen Telekom rechtzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) abzustimmen.



C) UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen

Die Eheleute Neitzert und Dr. Dr. Troll planen in Abstimmung mit der Stadt die Entwicklung eines neuen Wohnprojektes in Mendig. Dazu sollen Wohngebietsflächen auf ca. 1,6 ha in attraktiver, exponierter Hanglage am nordwestlichen Siedlungsrand oberhalb der Straße "Ernteweg" entwickelt werden (Abb. 1).

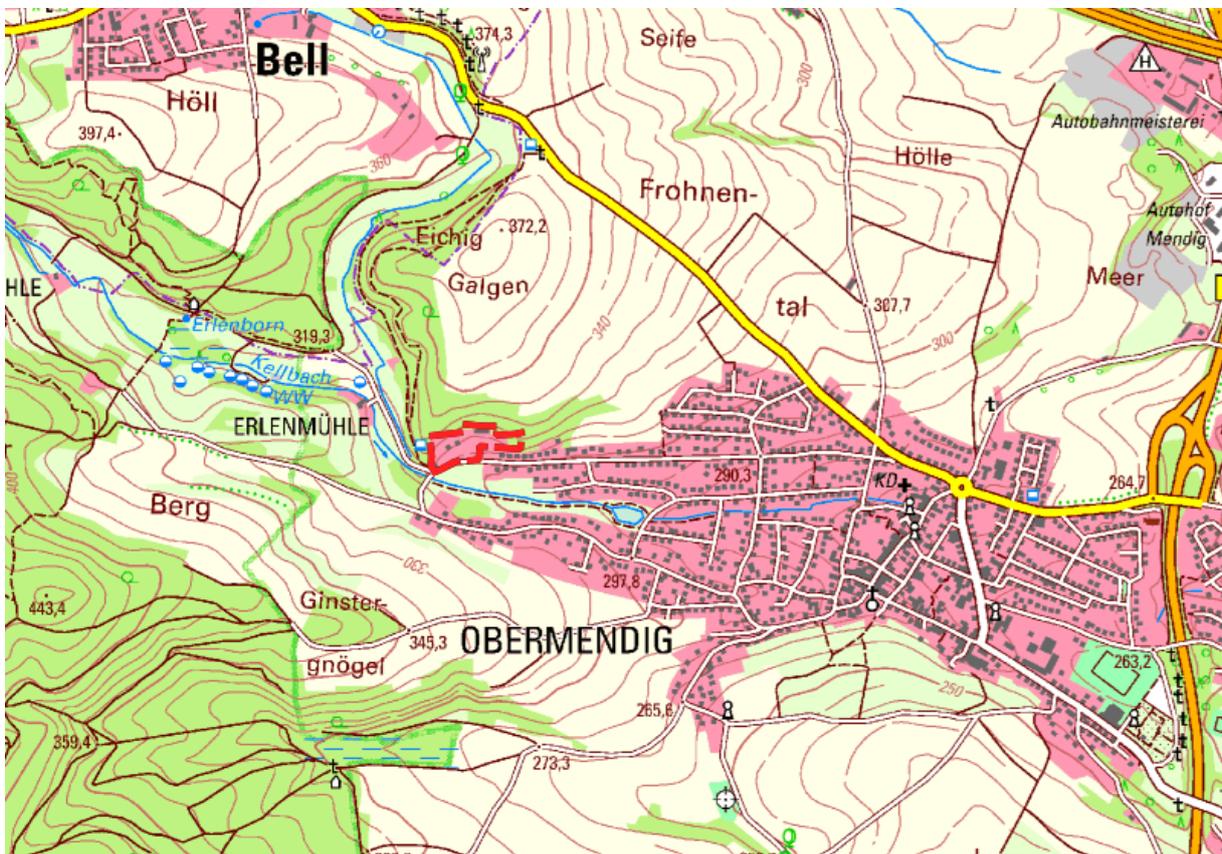


Abb. 1: Lageübersicht des Plangebietes (rot-gestrichelt) in topographischer Karte, ohne Maßstab

Aktuell befinden sich bereits Bestandsgebäude auf der Fläche, welche in das Konzept einbezogen werden sollen. Diese sind umgeben von größeren Grünanlagen, im östlichen Teilbereich befindet sich ein Douglasienwald, nördlich und westlich ragen Bestände eines Eichenmischwaldes in den Geltungsbereich hinein (s. Abb. 2).



Abb. 2: Lage des Plangebietes (weiß-gestrichelt) im Luftbild, ohne Maßstab

1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 1 BBodSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.



Das Plangebiet befindet sich in direktem Anschluss an die Siedlung und ergänzt die bestehenden Wohngebäude, sodass eine Überplanung siedlungsfernerer Bereiche damit ausgeschlossen werden kann. Der Boden weist in den überplanten Bereichen bereits eine Vorbelastung durch Bebauung sowie den Douglasienforst auf.

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Durch die Planung soll ein Wohnprojekt umgesetzt werden, in dem eine auf Achtsamkeit und Fürsorglichkeit beruhende neue Nachbarschaft etabliert werden kann. Geplant ist die Entwicklung einer neuen Gemeinschaft Gleichgesinnter, in der die Bewohner untereinander und füreinander da sind (z.B. Besuche, Fahrdienste und andere unterstützende Tätigkeiten und Hilfen). Dies soll auf Flächen in unmittelbarem Anschluss an die bereits bestehenden Wohngebäude erfolgen.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Bestehende Oberflächengewässer sind vom Projekt nicht betroffen. Die Planung sieht die Rückhaltung des anfallenden Regenwassers durch zwei Regenrückhaltebecken in Erdbauweise im Plangebiet vor, durch welche das anfallende Oberflächenwasser versickert wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Durch die lokale Ergänzung der bestehenden Wohngebäude um weitere Wohnbauflächen ist nicht mit erheblichen schalltechnischen Konflikten oder anderen zusätzlichen Belastungen durch Immissionen zu rechnen.



Bundes-Klimaschutzgesetz

Gemäß §1 dient das Gesetz der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor Auswirkungen des weltweiten Klimawandels. Die in §3 des Gesetzes beschriebenen nationalen Klimaschutzziele sind bei allen Planungen durch Bund, Länder und Gemeinden zu berücksichtigen.

Die durch die Planung zu rodenden Waldflächen werden durch Neuaufforstungen von Laubbäumen kompensiert, sodass es langfristig nicht zu einem Verlust der klimameliorativ wirkenden Waldflächen kommen wird.

Die Planung ermöglicht den Neubau von Wohngebäuden. Neubauten können nach neuesten Energiestandards erbaut werden, sodass klimarelevante Emissionen verringert werden können, dies kann von der kommunalen Bauleitplanung nicht gesteuert werden.

2. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür werden die durch den Bebauungsplan berührten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald überprüft und in die Abwägung einbezogen.

Im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), das am 14. Oktober 2008 als Verordnung in Kraft getreten ist (4. Fortschreibung z.Zt. im Verfahren) sowie im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (verbindlich seit dem 11. Dezember 2017), werden für den Planbereich nachfolgende Vorgaben und Aussagen benannt.



Landesentwicklungsprogramm IV

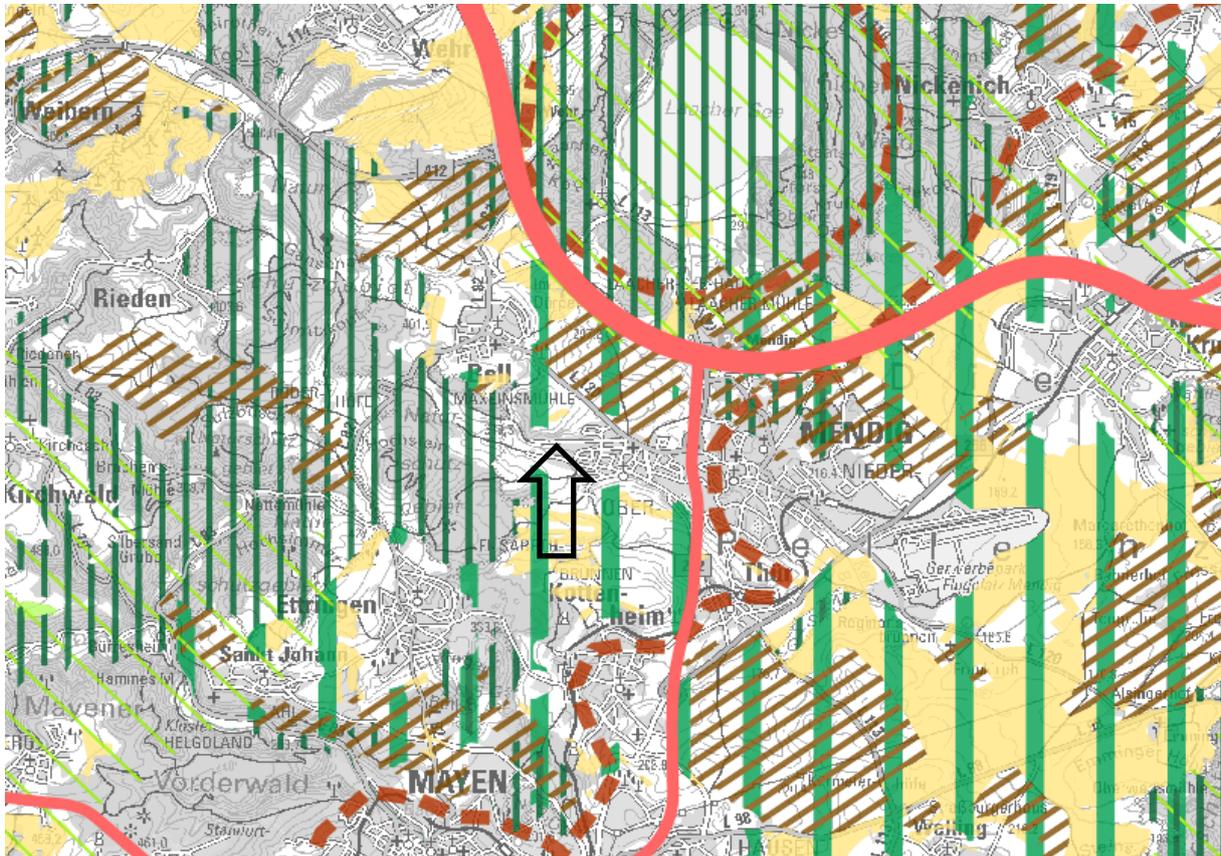


Abb. 3: Auszug LEP IV, ohne Darstellung der Zentren, Plangebiet mit Pfeil markiert, ohne Maßstab

- **Raumstrukturgliederung:** ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur, hohe Zentrenreichbarkeit
- **Regionale Grünzüge** landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz angrenzend (außerhalb des Plangebietes)
- **Landschaftstyp:** offenlandbetonte Mosaiklandschaft, vulkanisch geprägt
- **Erholungs- und Erlebnisräume:** Pellenz und Umfeld des Laacher Sees
- **historische Kulturlandschaften:** Plangebiet außerhalb historischer Kulturlandschaften
- **Biotopverbund:** Plangebiet außerhalb Biotopverbund
- **Grundwasserschutz:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Hochwasserschutz:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Klima:** innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums
- **Landwirtschaft:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche
- **Forstwirtschaft:** Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche



- **Rohstoffsicherung:** bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe, Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche für die Rohstoffsicherung
- **Erholung und Tourismus:** ländlicher Raum, Plangebiet außerhalb bedeutsamer Bereiche

Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)

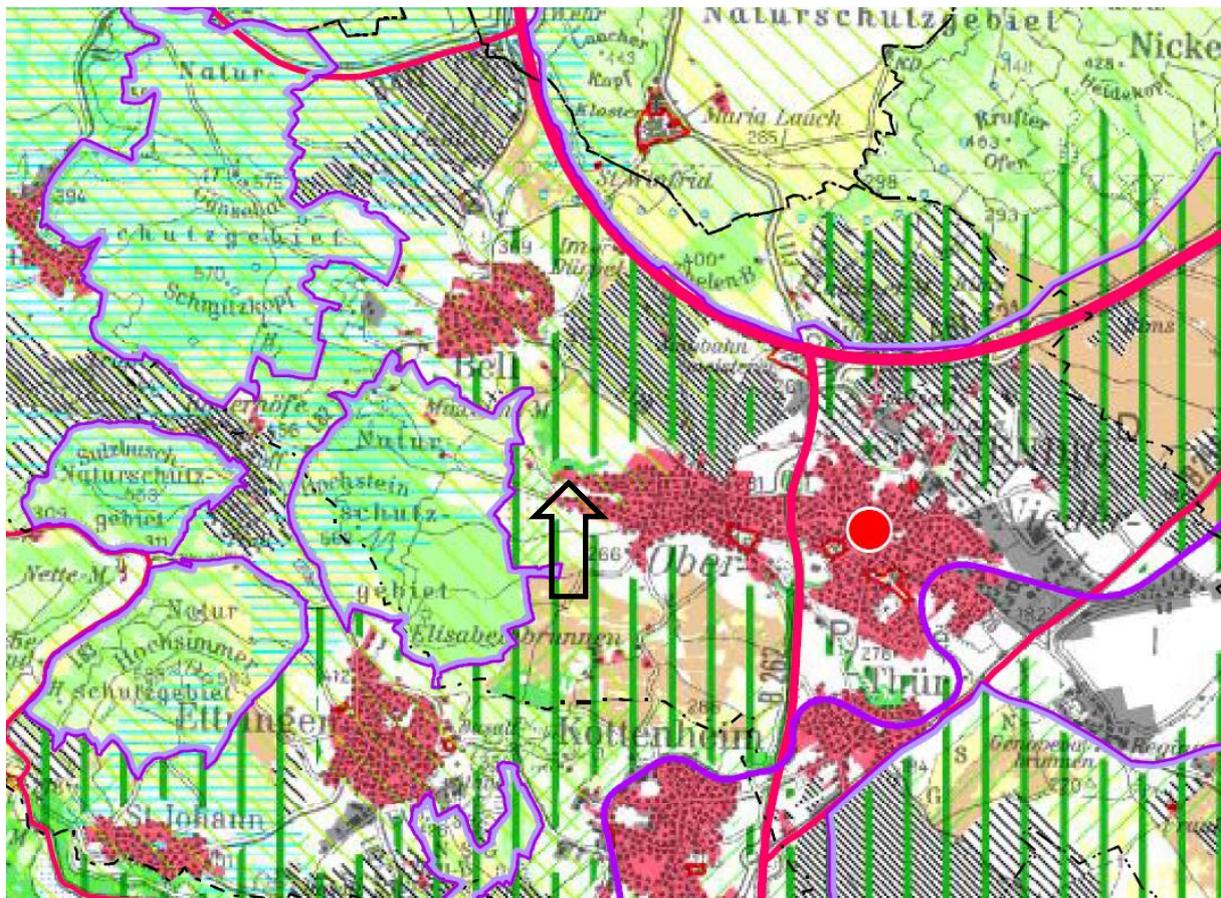


Abb. 4: Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald, Plangebiet mit Pfeil markiert, ohne Maßstab

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ für das Plangebiet dargestellt:

- **Raumstrukturgliederung:** ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- **Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung:** Schwerpunktentwicklungsraum
- **Zentrale Orte und Versorgungsbereiche:** Grundzentrum Mendig



- **Regionale Grünzüge:** angrenzend Regionaler Grünzug (außerhalb des Plangebietes)
- **Regionaler Biotopverbund:** angrenzend Regionaler Biotopverbund (außerhalb des Plangebietes)
- **Grundwasser:** Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
- **Hochwasser:** Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
- **Forstwirtschaft:** Vorranggebiet westlich, nördlich und östlich angrenzend
- **Landwirtschaft:** Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
- **Klima:** Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion
- **Ressourcenschutz:** Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
- **Rohstoffabbau:** Plangebiet außerhalb Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
- **Historische Kulturlandschaften:** randlich bedeutsame historische Kulturlandschaft hohe Bedeutung (Stufe 3)
- **Erholung und Tourismus:** Vorbehaltsgebiet

Forstwirtschaft

G 88

Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- *den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,*
- *den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernissen des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.*

Z 89

Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Der Bereich nördlich des Plangebietes nimmt eine Funktion als Erosionsschutzwald, Lärmschutzwald und Klimaschutzwald wahr. Eine Erholungsfunktion weist er nicht auf. Die hochwertigeren Laubwaldbestände im nördlichen und westlichen Bereich werden durch die Planung weiterhin als Wald festgesetzt und bleiben damit erhalten. Es kommt zu einem Eingriff in den dicht gewachsenen Douglasienbestand im Osten des Plangebietes.



Der Eingriff durch die Rodung wird durch eine Erstaufforstung mit geeigneten Laubbäumen an einem anderen Standort kompensiert. Vorranggebiete Forstwirtschaft werden durch die Planung ausgespart, das Ziel gilt damit als nicht berührt.

Klima

G 71

Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.*

Die Rodung des Douglasien- und des kleineren Laubmischwaldbestandes im östlichen Teilbereich wird durch eine Erstaufforstung mit geeigneten Laubbäumen an einem anderen Standort kompensiert, sodass es langfristig nicht zu einer Verringerung der Waldfläche kommt. Der das Gebiet umgebende Wald bleibt durch die insgesamt kleinflächigen Rodungen in seinem Zusammenhang erhalten.

Kulturlandschaften, Erholung und Tourismus

G 57

In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

G 58

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.



Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums 1.3 Maifeld – Pellenz, welcher geprägt ist durch Korn- und Obstanbau („Kornkammer“), Abbau von Lava und Bims und zahlreiche sichtbare Bimskanten als Landschaftsstrukturen. In die den Landschaftsraum prägenden Strukturen wird durch die Planung nicht eingegriffen, die zu rodenden Waldflächen werden nicht zur Erholung genutzt. Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Gebäude in der Hanglage bereits vorbelastet, im östlichen Teilbereich soll eine Sichtschutzpflanzung Eingriffe in das Landschaftsbild reduzieren. Es werden weiterhin Festsetzungen getroffen, welche eine möglichst landschaftsbildverträgliche Umsetzung des Projektes verfolgen (z. B. Anpassung der Bauhöhen, Dacheindeckungen, Eingrünung)

2.2 Flächennutzungsplanung

Es wird auf die Begründung (Kapitel 3.2) verwiesen.



2.3 Planung vernetzter Biotopsysteme³

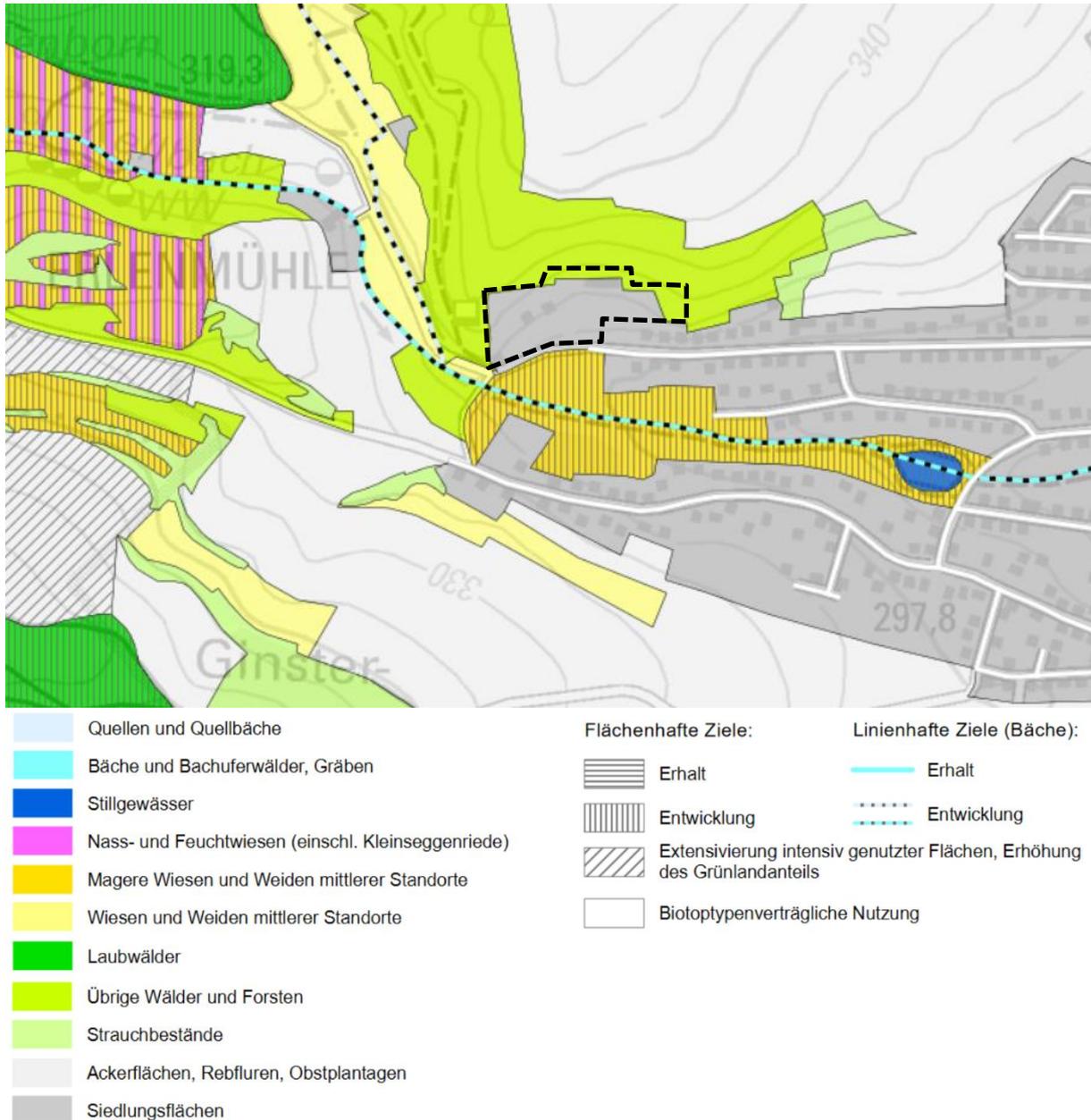


Abb. 5: Auszug aus der Planung vernetzter Biotopsysteme, Plangebiet schwarz gestrichelt, ohne Maßstab

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes die bestehenden Siedlungsflächen dar. Nördlich und östlich grenzen übrige Wälder und Forsten an das Plangebiet an und ragen in dessen Randbereiche hinein (s. Abb. 5). Zielvorgaben sind für das Plangebiet nicht dargestellt.

³ Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt, https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_mobile/index.php?service=vbs, aufgerufen: Mai 2023



2.4 Schutzgebiete

Schutzgebiet	Name	Entfernung	Richtung
VSG-5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	300 m	West
NSG-7137-034	Hochstein	300 m	West
FFH-5509-301	NSG Laacher See	1.800 m	Nord
NSG-7131-006	Laacher See	1.800 m	Nord
VSG-5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	1.900 m	Ost
FFH-5609-301	Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig	1.900 m	Ost

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmale befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung.

Die überplanten Flächen liegen im randlichen Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel. Hierzu liegt eine Rechtsverordnung vom 23. Mai 1980 vor. Gemäß des § 3 ist der Schutzzweck:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Unter § 1 (2) wird definiert, dass „*Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes (...) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes*“ sind.

Im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes wird das Plangebiet aus dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Die Belange des Landschaftsschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.5 Flächen des Biotopkatasters

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich keine erfassten, gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Südwestlich des Plangebietes befinden sich in geringer Entfernung (ca. 30 m) Flächen des Biotopkomplexes „Gehölze W Obermendig“.



3. Grundlagenermittlung

3.1 Naturräumliche Gliederung und Lage⁴

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Siedlungsfläche von Obermendig. Es umfasst in Teilen parkartige Gartenflächen sowie einen Douglasienwald. Es ist teilweise bereits bebaut.

Großlandschaft ist die Nr. 29 „Mittelrheingebiet“, Untereinheit „Ettringer Vulkankuppen“ (292.01). Die Landschaft wird von unregelmäßig angeordneten kegel- und kuppenförmigen Tuff- und Schlackevulkanen, aber auch dem Gesteinsabbau geprägt. Die vulkanischen Böden sind fruchtbar, Offenland wird daher überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Die historischen Siedlungskörper sind von starkem Siedlungswachstum überprägt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 300-330 m ü. NHN und fällt nach Süden hin mit teils deutlichem Gefälle ab.

3.2 Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB

Mensch und menschliche Gesundheit

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes verlaufen keine immissionsrelevanten Verkehrswege. Ca. 1,5 km nördlich verläuft die A 61. Der Wald des Plangebietes ist als „Lärmschutzwald“ im Forsteinrichtungswerk ausgewiesen, dennoch ist aufgrund der erheblichen Entfernung und vorhandenen Topografie (keine Sichtbeziehung zur Autobahn) nicht mit relevanten Störungen zu rechnen.

Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Plangebiet und den nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen nicht zu.

In der Umgebung des Plangebietes verlaufen mehrere Wanderwege.

- Startpunkt des Eifel-Traumpfades „Vier-Berge-Tour“ ca. 30 m südwestlich des Plangebietes,
- Traumpfadchen Mendiger Römerreich

Auf kurzen Abschnitten der Wanderwege sind voraussichtlich Teile des Plangebietes zu sehen.

Tiere

Das Plangebiet wird überwiegend von den bestehenden Wohngrundstücken eingenommen, welche nach Süden hin von parkartig angelegten Gartenanlagen umgeben sind. Westlich, nördlich und östlich schließen Waldflächen an das Plangebiet an, ein Teil eines dicht stehenden Douglasienwaldes liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Im südöstlich gelegenen Geltungsbereich befindet sich ein kleinflächiger Laubmischwaldbestand.

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Landschaften in Rheinland-Pfalz, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=292.01, aufgerufen: Mai 2023



Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung⁵ wurde das Konfliktpotenzial der Planung mit dem Artenschutz anhand der vorkommenden Lebensräume abgeschätzt. Ein Vorkommen geschützter Arten ist dabei ausschließlich im Bereich der Abgrabungen (freiliegende Felsen) im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Gebäudes „Martinsheim“ und der daran anschließenden Strauchbestände zu rechnen. Hier könnten die Arten

- Maiwurmkäfer
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Mauereidechse

vorkommen. Es wurden vor Ort nicht näher bestimmte Reptilien (Schlangen, Eidechsen) von Anwohnern gesichtet.

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb des Douglasienwaldes eine ältere Eiche mit starker Verzweigung. Horste oder geeignete Baumhöhlen wurden zum Zeitpunkt der Begehungen nicht vorgefunden. Die teilweise strukturreichen Grünanlagen können zur Nahrungssuche durch unterschiedliche Tiergruppen genutzt werden (z. B. Insekten, Vögel, Säugetiere ...).

Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung, ein Vorkommen wassergebundener Artengruppen (Fische, Amphibien...) ist damit nicht zu erwarten.

Pflanzen

Heutige potentielle natürliche Vegetation⁶

Das Plangebiet wird der Standortgruppe basenarmer Hochlagen und Hügelland zugeschrieben. Es befindet sich in mittlerer Lage, der Boden ist als frisch zu charakterisieren. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald in relativ basenreicher Ausbildung in ansonsten armen Verhältnissen (BAb).

Biotoptypen

Im Folgenden werden die einzelnen nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen des Gebiets kurz beschrieben.

AB3: Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten

An den nördlichen und westlichen Randlagen des Plangebietes gehen die Parkanlagen auf der straßenabgewandten Seite der Bestandsgebäude in einen überwiegend von Stangenholz und geringem Baumholz geprägten Eichenmischwald über. Arten umfassen einheimische, standortgerechte Gehölze wie Eschen, Vogelkirschen mit einem Unterwuchs aus Brombeeren, im nördlichen Teil auch Schwarzem Holunder. In der näheren Umgebung der Gebäude haben sich Arten wie Goldregen und verschiedene Ziergehölze in die Waldbereiche ausgebreitet.

⁵ Stadt-Land-plus GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan „Martinsheim/Ernteweg“, Juni 2023

⁶ Landesamt für Umwelt RLP, heutige potentielle natürliche Vegetation, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, aufgerufen: Mai 2023



AL1: Douglasienwald

Der östliche Hangbereich des Plangebietes wird von Douglasien eingenommen. Der Unterwuchs wird von Stickstoffzeigern (Schwarzer Holunder, Brombeeren) auf dem anwachsenden Rohhumusboden dominiert. Es konnten keine Hinweise auf Nester oder Baumhöhlen gefunden werden. Innerhalb der dicht stehenden Douglasien wächst eine einzelne, ältere Eiche.



Abb. 6: Douglasienwald

AV0: Waldrand

Aufgrund der massiven Abgrabung des Geländes hinter dem Gebäude des Erntewegs 98 befindet sich dort ein trockener Bereich mit nur minimaler Bodenauflage über dem anstehenden Felsen, wodurch der Übergang zum Wald hin von Sträuchern dominiert ist.



Abb. 7: Bestandsgebäude mit anschließender Felswand und Waldrand

GCO: Steinbruch/Abgrabung

Vermutlich im Rahmen der Errichtung der Gebäude am Ernteweg 98 wurde eine massive Abgrabung des anstehenden Geländes mit Steilwänden von bis zu 5 m Höhe durchgeführt. Das anstehende Gestein liegt offen. Schlehen und Hundsrosen haben den Bereich flächig bewachsen, die Steilwände sind weitgehend unbewachsen.



Abb. 8: Felswand

HM3a: Struktureiche Grünanlage

Die im Plangebiet gelegenen Gebäudekomplexe befinden sich umgeben von Grünanlagen mit wechselndem Struktureichtum, welche randlich langsam in den umgebenden Wald übergehen. Die Artenzusammensetzung ist eine Mischung teils wild aufgewachsener heimischer Arten sowie nichtheimischer oder nicht-standortgerechter Ziergehölze. Die Anlage wird überwiegend von teils baumbestandenen Rasenflächen dominiert.



Abb. 9: Strukturreiche Grünanlage

AG1: Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten

Die Grünanlage südlich des Bestandsgebäudes im östlichen Bereich des Plangebietes geht über in einen jungen Waldbestand, welcher überwiegend aus jungen Hainbuchen und unterschiedlichen Sträuchern besteht, der Unterwuchs besteht stellenweise flächig aus Efeu. Die vermutlich einstige Grünanlage bildet damit einen Übergang hin zum Douglasienwald im Osten, aber auch zu den Bestandsgebäuden südöstlich des Plangebietes.



Abb. 10: Laubmischwald aus jungen Hainbuchen

HN1: Gebäude und HT1: Hofplatz

Die bestehenden Gebäude im Plangebiet teilen sich in Wohngebäude und Nutzgebäude (z.B. Schuppen). Die Gebäude weisen keine besonderen Strukturmerkmale auf. Die Gebäude sind umgeben von geschotterten und gepflasterten Hofplätzen.



Abb. 11: Bestandsgebäude und umgebende Hofplätze

VB1: Wirtschaftsweg, befestigt

Das Plangebiet wird im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen durch befestigte Privatwege erschlossen (Asphalt- und Kieswege).



Abb. 12: Biotop- und Nutzungstypenplan, Plangebietsgrenze weiß-gestrichelt, ohne Maßstab



Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet selbst ist als eher gering zu beurteilen. Die Fläche ist überwiegend anthropogen genutzt und überformt. Die Grünanlagen bieten Habitate für störungsunempfindliche, kulturfolgende Arten. Der von Douglasien dominierte Waldbestand im Osten weist nur einen geringen ökologischen Wert auf. Die Felswand im nördlichen Teilbereich stellt als Sonderstruktur jedoch ein geeignetes Habitat für Reptilien sowie Insekten dar. Der nördlich und östlich anschließende Eichenmischwald kann ein Habitat für unterschiedliche Arten darstellen und liegt innerhalb und in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Boden und Fläche⁷

Bodengroßlandschaft	basische und intermediäre Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm
Kultur- und Archivböden	keine Angabe
Bodenart	keine Angabe
Ackerzahl	keine Angabe
Radonkonzentration	< 43 – 48 kBq/m ³

Der Boden stellt sich vor Ort als sehr lehmig dar, im Bereich der Nadelgehölze hat sich eine dünne Auflage aus Rohhumus gebildet. Teile des Waldbereichs sind als Erosionsschutzwald im Forsteinrichtungswerk ausgewiesen. Insbesondere diese Bereiche weisen eine erhebliche Geländeneigung auf. Im Rahmen der Planungen wurde eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, *dass der untersuchte Hangbereich im östlichen Teilbereich [...] des Bebauungsplanes als standsicher zu bewerten* ist. Erdbeben sind nicht zu befürchten. Im Plangebiet können erhöhte Radonkonzentrationen auftreten.

Wasser⁸

Grundwasserlandschaft:	Quartäre Magmatite
Grundwasserüberdeckung:	mittel
Grundwasserneubildung ⁹ :	> 125 – 150 mm/a

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Ca. 50 m südwestlich verläuft der Kellbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Etwa 70 m westlich liegt der Bellbach, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung, welcher in den Kellbach mündet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Wasserschutzgebietes.

Gefahren durch Hochwasser sind durch die Hanglage des Plangebietes und durch die

⁷ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Kartenviewer Boden, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9, aufgerufen: Mai 2023

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Geoexplorer Wasser, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen: Mai 2023

⁹ Zeitreihe 2003 bis 2021



Daten der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten nicht zu erwarten.^{10 11}

Niederschlagswasser versickert aktuell auf den Flächen und wird nicht gezielt abgeführt. Die Starkregenkarte¹² gibt geringe Abflusskonzentrationen bei einer Sturzflut an, welche lokal nördlich des Plangebietes innerhalb der Waldbestände auftreten können.

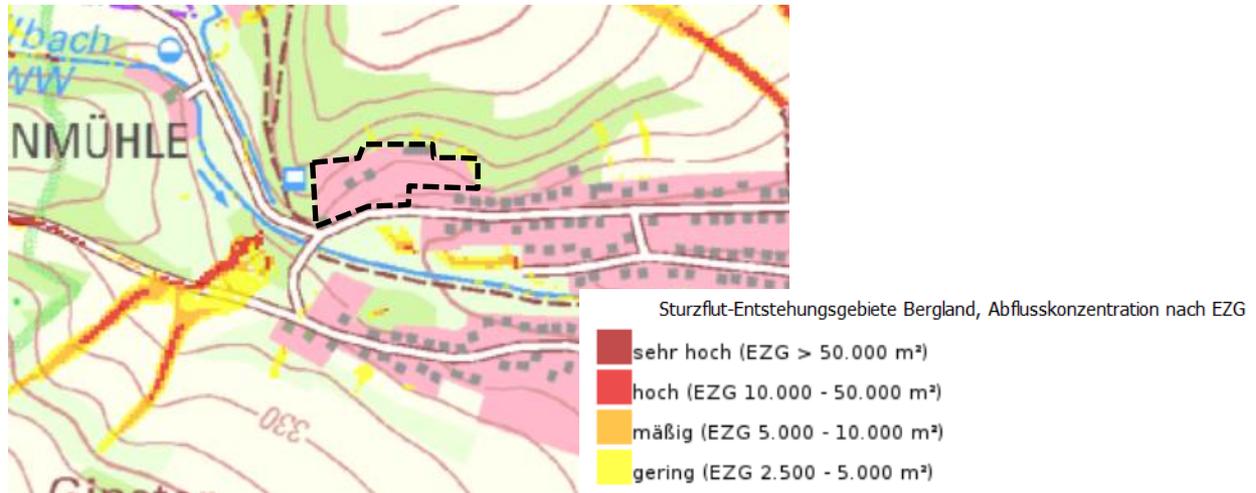


Abb. 13: Auszug aus der Starkregenkarte, Plangebiet schwarz-gestrichelt

Klima und Luft¹³

Jahresniederschlag	665 mm
mittlere Tagesmitteltemperatur	10,3 °C

Das Plangebiet wird überwiegend von zum Siedlungskörper hin abfallenden Hanglagen eingenommen, welche aufgrund ihres teils dichten Bestandes an Bäumen die Kaltluftproduktionsflächen auf den Äckern nördlich von Obermendig zu einem gewissen Grad von diesem abschirmen und den Kaltluftfluss behindern. Gleichzeitig sind die Waldflächen selbst (wenn auch in geringerem Maße als Offenlandflächen) klimameliorativ wirksam.

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Hierzu liegt eine Rechtsverordnung vom 23. Mai 1980 vor. Gemäß des § 3 ist der Schutzzweck:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;

¹⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Hochwassergefahrenkarte, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>, aufgerufen: Mai 2023

¹¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Hochwasserrisikokarte, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200042/>, aufgerufen: Mai 2023

¹² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Starkregenkarte, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, aufgerufen: Mai 2023

¹³ RLP Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, <http://www.kwis-rlp.de/> vom 08.01.2018 (Klimadaten 1993-2022), aufgerufen: Mai 2023



3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Unter § 1 (2) wird definiert, dass „*Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes (...) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes*“ sind.

Die Belange des Landschaftsschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse zu Grabungsschutzgebieten, denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern im Plangebiet vor.¹⁴

Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenwärtigen Wechselwirkungen der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die bereits bestehende anthropogene Nutzung geformt.

3.3 Weitere Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 b) ff BauGB

Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Plangebiet ist bereits mit insgesamt drei Wohngebäuden bebaut und entsprechend an das Abfall- und Abwasserentsorgungsnetz der Stadt Mendig angeschlossen.

Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Derzeit wird auf der Fläche keine Energie durch regenerative Energiequellen gewonnen. Das Plangebiet eignet sich aufgrund der exponierten Lage für die Installation von Photovoltaik-Anlagen.

Immissionsgrenzwerte

Derzeit vom Plangebiet ausgehende Emissionen sind nicht bekannt. Durch die Schaffung der zusätzlichen Wohnbauflächen in dem insgesamt kleinflächigen Geltungsbereich des Plangebietes ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Emissionen zu rechnen.

Schwere Unfälle

Es sind keine potenziellen Quellen von schweren Unfällen und Katastrophen (Störfallbetriebe) im und um das Plangebiet bekannt.

¹⁴ <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Mayen-Koblenz.pdf> (08.01.2018)



4. Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

Grundwasser- und Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des Oberflächenwassers*

Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge
- Ausbau erneuerbarer Energien

Arten- und Biotopschutz

- Erhalt der artenschutzrechtlich relevanten Biotopstrukturen*

Landschaftsbild/Erholung

- Eingrünung des Plangebiets sowie eine Begrenzung der Gebäudehöhen auf das notwendige Maß zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild*

* Zielvorstellung bei Realisierung des Vorhabens

5. Alternativenprüfung

Der Bebauungsplan folgt dem Wunsch der ansässigen Familien, in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld eine Gruppe Gleichgesinnter zu versammeln und ein gemeinsames „Seniorenwohnen“ bis ins hohe Alter zu ermöglichen. Die Flächen sind vollständig im Besitz der Familien. Aus diesem Grund bestehen von der Lokalität her keine Planungsalternativen.

6. Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit sich bringen:

Mensch und menschliche Gesundheit

Die Planung sieht die Schaffung weiterer Wohnbauflächen in attraktiver, exponierter Lage am Siedlungsrand der Stadt Mendig vor. Das Projekt ergänzt damit die bereits bestehenden Wohngebäude funktional. Während der Bauphase ist mit einer temporären Zunahme von Lärm-, Schadstoff und Geruchsemissionen zu rechnen. Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen in einem Allgemeinen Wohngebiet ist nach Beendigung der Bauphasen nicht mit erheblich, zusätzlichen Emissionen zu rechnen. Gemäß der für das Projekt erstellten Verkehrsabschätzung (s. Anlage) ist mit max. 84 Fahrten aus dem Baugebiet am Tag zu rechnen.



Bewertung:

Für das Schutzgut Mensch sind zusammenfassend keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Tiere

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden ökologisch hochwertige Bereiche von Baumaßnahmen und Beeinträchtigungen freigehalten. Dazu zählt der Eichenmischwald, welcher die Bestandsgebäude nördlich und westlich im Plangebiet einfasst, sowie die Felswand mit angrenzendem Waldrand/Strauchbeständen im nordöstlichen Teilbereich. Es werden außerdem Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung dieser Lebensstätten getroffen (Offenhalten des Bereichs um die Felswand).

Die einzelne Eiche im westlich gelegenen Douglasienwald ist vor der Fällung erneut auf Horste und eventuelle Baumhöhlen zu prüfen. Eine erste Begehung erbrachte keine Erkenntnisse zum Vorkommen derartiger Lebensstätten, dies kann sich jedoch zwischenzeitig ändern.

Bewertung:

Es sind aufgrund des Erhalts und der Entwicklung wertvoller Lebensräume im Plangebiet, sowie unter Voraussetzung einer erneuten Kontrolle eines potenziell als Lebensstätte geeigneten Einzelbaums, keine negativen Auswirkungen von der vorliegenden Planung auf geschützte Arten zu erwarten.

Pflanzen

Der Eichenmischwald wird durch die vorgesehene Planung als Fläche für den Wald festgesetzt werden, sodass dieser erhalten bleibt. Die ökologisch hochwertigen Bereiche des Waldrandes und der Felswand werden ebenfalls durch die Planung erhalten.

Im östlichen Teilbereich kommt es zur Rodung eines Douglasienbestandes auf ca. 1.300 m². Die Douglasien sind als dicht gepflanzte Reinbestände angelegt, eine Ausnahme bildet eine einzelne, ältere Eiche inmitten der Nadelhölzer. Dem Douglasienwald kommt insgesamt keine besondere, ökologische Bedeutung zu. Die im südlichen Teilbereich gelegenen Laubholzbestände werden durch die Planung ebenfalls überplant, der Bestand ist insgesamt jung und mit eingestreuten Ziergehölzen durchzogen. Es wird entsprechender Ersatz für die Rodung des Waldes durch Erstaufforstungen geschaffen.

Wald	Fläche vorher [m ²]	Fläche nachher [m ²]
Eichenmischwald	3.521	3.521
Douglasienwald	1.434	0
Laubmischwald	1.073	0
Waldrand	55	55
gesamt	6.083	3.576

Defizit: 6.083 m² – 3.576 m² = 2.507 m²

Für den forstrechtlichen Ausgleich sind insgesamt **2.507 m²** Waldfläche neu zu schaffen (s. Kap. 8).



Bewertung:

Weite Teile des Plangebietes sind bereits erheblich anthropogen überformt, sei es in Form von bestehenden Park- bzw. Gartenanlagen oder durch stockende Douglasien. Biotope an Extremstandorten wie den steilen Abgrabungswänden weisen trotzdem einen erheblichen potenziellen ökologischen Wert auf und werden durch die Planung erhalten. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist die Planung damit insgesamt als für das Schutzgut verträglich zu bezeichnen.

Boden und Fläche

Der Boden hat generell eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Eine Vorbelastung liegt in Form einer flächigen Bestockung der Waldbereiche mit Douglasien und der damit einhergehenden Bodenveränderungen (Versauerung, Bildung von Rohhumus) vor. Im Bereich der Bestandsgebäude und der erschließenden Zufahrten und Hofplätze ist das Schutzgut ebenfalls deutlich vorbelastet.

Durch die Planung ist mit zusätzlichen Versiegelungen auf ca. 1.426 m² des Plangebietes zu rechnen. Weiterhin sind zur Schaffung von Bauflächen und Erschließung Abgrabungen und Aufschüttungen im Plangebiet vorgesehen. Die durchgeführte geotechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Hangrutschungen durch das Projekt nicht zu erwarten sind und der Hangbereich im östlichen Teilbereich als standsicher zu bewerten ist. Die südlich anschließende Steilböschung ist hingegen als nicht standsicher zu bewerten. Die Böschung ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf den angrenzenden Nachbargrundstücken angelegt.

Bewertung:

Der Boden im Plangebiet muss durch die Planung zwangsläufig zusätzliche Versiegelungen sowie Beeinträchtigungen durch Abgrabung und Aufschüttung erfahren. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut festgelegt (s. Kap. 9).

Wasser

Die Planung sieht die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in zwei Regenrückhaltebecken im südlichen Teilbereich vor. Auf Oberflächengewässer sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung:

Anfallendes Niederschlagswasser wird über die geplanten Regenrückhaltebecken weiterhin versickern. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Es ist daher insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen.

Klima

Durch das Einführen von Versiegelungsflächen innerhalb des Plangebietes kommt es insbesondere aufgrund der Südhanglage zu einer vermehrten Aufheizung des Bereichs. Durch die Rodung von Gehölzen gehen klimameliorative Flächen verloren, gleichzeitig werden lokal auch neue Grünflächen festgesetzt (Regenrückhaltebecken, Grünanlagen, randliche Eingrünung).

Bewertung:

Insgesamt kommt es zu einem Verlust klimameliorativer Flächen und einer weiteren



Aufheizung des Bereichs. Aufgrund der Großflächigkeit der Obermendig umgebenden Offenlandflächen insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist dabei aber nicht von einer erheblichen Mehrbelastung auszugehen.

Landschaft

Die Planung sieht die Errichtung von bis zu zweistöckigen Wohngebäuden in einer exponierten Hanglage vor. Die Exposition beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf den gegenüberliegenden Bergrücken (s. Abb. 14).

Das Plangebiet liegt bereits am Rand des bestehenden Siedlungskörpers und ergänzt diesen lokal um weitere Wohnbauflächen. Die Mehrbelastung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Wohngebäude ist damit als gering zu bewerten. Es wird weiterhin eine Eingrünung des östlichen Teils des Plangebietes in Richtung Süden hin erfolgen, sodass zusätzliche Fernwirkungen reduziert werden können. Das Plangebiet nimmt dabei keine besondere Erholungsfunktion ein. Die Planung ist damit insgesamt mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes zu vereinbaren.

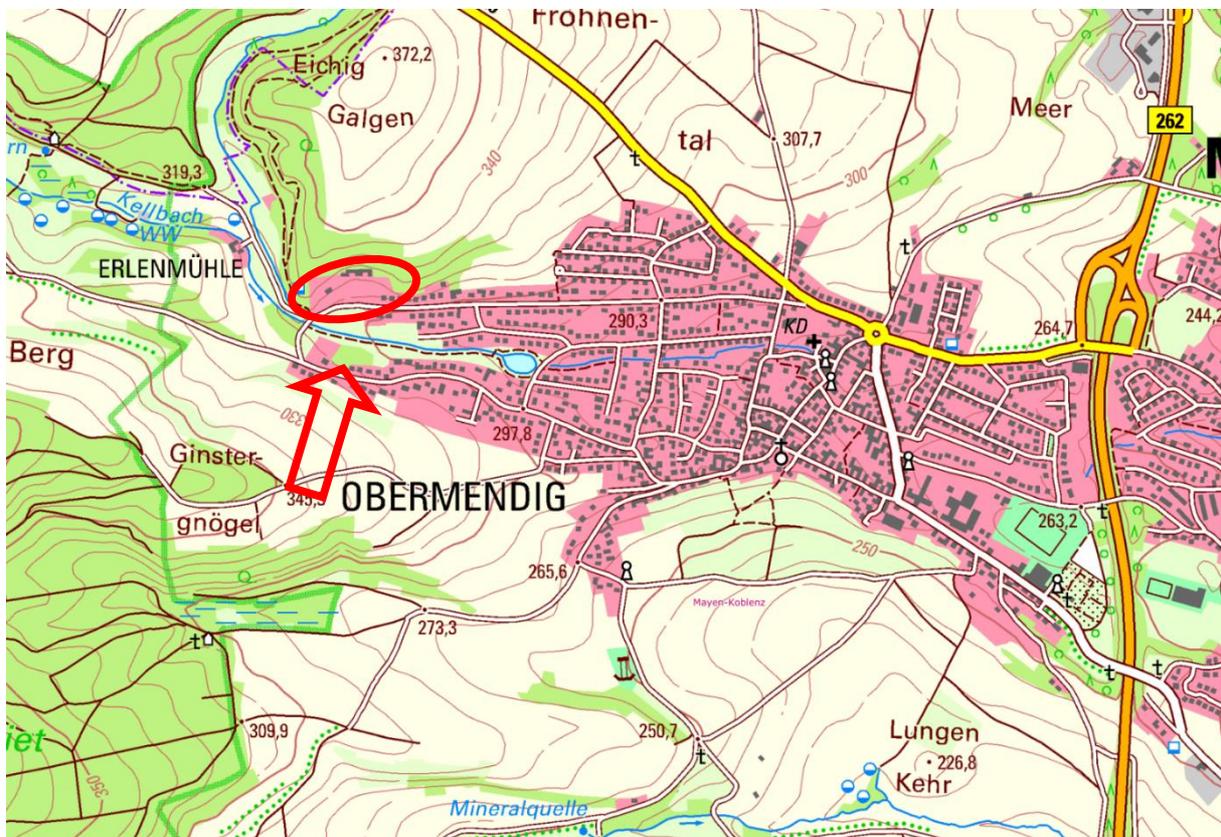


Abb. 14: Blickbeziehung des Plangebiets zur Umgebung

Bewertung:

Durch die randliche Eingrünung und die lokale Erweiterung des Wohngebietes ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes wird das Plangebiet aus dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert.



Wechselwirkungen

Die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten wurden bereits bei der Erfassung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

7. Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund des direkten Anschlusses an die Siedlungsfläche von Mendig sind schalltechnische Konflikte und damit verbundene zusätzliche Lärmbelastungen auf die Wohnbevölkerung nicht zu erwarten.

7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Von denen im Gebiet vorhandenen Bestandsgebäuden werden anfallende Abfälle bereits ordnungsgemäß beseitigt. Nach der Ausweisung der zusätzlichen Wohnbauflächen wird weiterhin eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen erfolgen.

7.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Eine besondere Gefahr von Havarien jenseits des allgemeinen Lebensrisikos ist in einem Allgemeinen Wohngebiet auszuschließen. Die Ansiedlung von Gewerben, welche mit Gefahrenstoffen umgehen, ist ausgeschlossen. Es ist entsprechend nicht mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

Zur Bewertung der Standsicherheit des östlichen Hangbereiches im Plangebiet wurde ein geotechnisches Gutachten durch das Büro GeoConsult Frinken erstellt (s. Anlage). Das Gutachten untersuchte auch die Steilböschung an der südlichen Plangebietsgrenze auf den bzw. zu den Nachbarflurstücken 359/14 und 359/15 und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Standsicherheit

Die Steilböschung ist als nicht standsicher zu bewerten, da der bestehende Böschungswinkel von $\geq 75^\circ$ (grobe Schätzung, siehe Kap. 4) deutlich überhöht ist. Eine Standsicherheit wäre mit Böschungswinkeln von $\leq 50^\circ$ im kompetenten Felsbereich und $\leq 33^\circ$ im auflagernden, verwitterten Fels bzw. Lockergesteinsbereich anzusetzen (vorbehaltlich ergänzender Geländeuntersuchungen, ggf. rechnerischer Standsicherheitsnachweis).

Der potenziell rückwärtige Einwirkungsbereich der nicht standsicheren Steilböschung auf den dahinter liegenden Hang kann gegenwärtig nur sehr grob auf mindestens 10 m geschätzt werden. Aber auch größere Einwirkungstiefen sind grundsätzlich zu besorgen, zum Beispiel durch eine erhöhte Wasserführung im Hang oder nicht erkennbare zusammenhängenden Felskörper, die eine Gefährdung hinsichtlich Gleit- oder Kippbewegungen



bedingen können.

Der erläuterte Sachverhalt ist vorläufig als latente Gefährdung zu bewerten.

Steinschlaggefahr

Aufgrund der erkundeten Gesteine ist eine akute Gefährdung der rückwärtigen Bereiche der Flurstücke 359/14 und 359/15 durch Steinschlag (Lockergestein) und eine mindestens latente Gefährdung hinsichtlich Sturzbewegungen von Teilen des anstehenden Felsgesteins zu besorgen.

Hinweise zur Böschungssicherung

Die südliche Steilböschung ist zu sichern bzw. standsicher herzustellen. Dies kann durch eine fachgerecht herzustellende Vorschüttung oder mittels konstruktiver Maßnahmen wie Stützbauwerke oder eine Rückverankerung / Vernagelung erfolgen.

Bis zur Herstellung einer fachgerechten Böschungssicherung sind folgende Maßnahmen zeitnah auszuführen:

- Betretungsverbot und Absperrung (mindestens mit Flatterband und Hinweisschildern) des betreffenden Hangbereiches hinter bzw. oberhalb der Steilböschung in einem Abstand von mindestens 15 m zur Böschungskrone.*
- Betretungsverbot und Absperrung (mindestens mit Flatterband und Hinweisschildern) der rückwärtigen Bereiche der Flurstücke 359/14 und 359/15 in einem Abstand von mindestens 10 m zum Böschungsfuß.*

Der erläuterte Sachverhalt betrifft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die randliche Eingrünung im südlichen Teilbereich.

7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulationswirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erkennen. Der als Satzung beschlossene und bekanntgemachte Bebauungsplan „Verlängerung Eichenweg“ befindet sich östlich in einem Abstand von ca. 130 m. Auch kumuliert ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu rechnen.

7.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Auswirkungen auf die Planung durch den **Klimawandel** sind nicht zu erwarten. Die Planung befindet sich ca. 50 Meter vom nächsten Fließgewässer entfernt hangaufwärts. Das Gebiet weist keine besondere Gefährdung durch Naturkatastrophen auf. Es sind entsprechende Flächen zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen.



8. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Die folgende Bilanzierung rechnet die Flächen der verschiedenen Biotoptypen, welche im Rahmen von Ortsbegehungen im November 2016, Mai 2017 und April 2023 durchgeführt wurden, und den zu erwartenden Biotopflächen im Plangebiet gegeneinander auf und weist ihnen entsprechend ihrer Qualität eine Gewichtung zu.

Als Grundlage wird der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz¹⁵ herangezogen, um eine verhältnismäßige Bewertung der Biotoptypen vorzunehmen.

Die versiegelte Fläche im Ausgangszustand beträgt ca. 2.799 m², sie wird von den Bestandsgebäuden, Hof- und Lagerflächen sowie den Zufahrten gebildet.

Die durch die Planung bedingte, zusätzliche Versiegelung stellt sich wie folgt dar:

Versiegelung vorher [m ²]	2.799
Versiegelung nachher [m ²]	4.225
Differenz	1.426

Als Versiegelungen werden Gebäude, Lager- und Stellplätze, Verkehrsstraßen und befestigte Wege gewertet. Die Zusatzversiegelungen basieren auf den maximal zu überbauenden Flächen sowie den geplanten Verkehrswegen. Die Versiegelung von Boden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für dieses Schutzgut dar. Es sind entsprechend schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Interne Ausgleichsmaßnahmen direkt auf der Fläche des Plangebietes sind in der Bilanzierung bereits mit einbezogen (Anlage von Grünflächen und der Regenrückhaltebecken, Erhalt der Waldflächen, Schaffung einer randlichen Eingrünung).

Externe Ausgleichsmaßnahmen müssen das Biotopwertdefizit von 6.652 Biotopwertpunkten mindestens ausgleichen.

¹⁵ Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, 2021



Code	Biotop	Anmerkung	Biotopwert/m ²	Fläche vorher [m ²]	Fläche nachher [m ²]	Biotopwert
AB3	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5%	13	3.521	3.521	0
AG1	Laubmischwald einheimischer Arten	Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 20 %	11	1.073	0	-11.803
AL1	Douglasienwald	Anteil standortheimischer Baumarten unter 5%	6	1.434	0	-8.604
AV0	Waldrand		17	55	55	0
GC0	Steinbruch	Felswand	12	68	68	0
HH1	Straßenböschung	mit artenarmer Krautschicht	7	0	191	1.337
HM3a	strukturreiche Grünanlage		12	7.032	6.184	-10.176
HN1	Gebäude		0	966	2.860	0
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad		0	1.270	0	0
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	junge Ausprägung	13	0	693	9.009
EA0	Regenrückhaltebecken	mäßig artenreich, Extensivbewirtschaftung, techn. Überprägung	13	0	1.045	13.585
VB1	befestigter Wirtschaftsweg		0	563	1.365	0
Summe				15.982	15.982	- 6.652

Forstrechtlicher Ausgleich				
		Fläche vorher [m ²]	Fläche nachher [m ²]	Defizit
Waldflächen (gesamt)		6.083	3.576	2.507



9. Landschaftsplanerische Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere in der Umgebung u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung beim Bau und der folgenden Nutzung).

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen und sind daher auf das Nötigste zu reduzieren.

Interne Maßnahmen

Randliche Eingrünung

Die Flächen zur randlichen Eingrünung im östlichen Teilbereich des Plangebietes sind mit heimischen Wildsträuchern zu bepflanzen. Die Gehölze sind im Dreiecksverband mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m in 3 Reihen zu pflanzen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen (Region 4) zu verwenden. Keine Art darf 20 % der Gesamtzahl des Pflanzgutes überschreiten.

Die randliche Eingrünung schirmt den östlichen Teilbereich der Projektflächen von den weiter südlich liegenden Anwohnergrundstücken ab. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch minimiert. Zusätzlich stellt der Grünstreifen einen Lebensraum für verschiedene störungsunempfindliche Arten dar.

Erhalt von Felswand und Waldrand

Am nördlichen Plangebietsrand werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die bestehende Felswand sowie die angrenzenden Waldrandbestände als Lebensraum zu erhalten und entsprechend zu pflegen (Rückschnitt verschattender Gehölze).

Regenrückhaltebecken

Die in der Planurkunde eingetragenen Regenrückhaltebecken zur Aufnahme von Regenwasser sind in Erdbauweise auszuführen, als artenreiche Wiesenflächen anzulegen und jährlich mindestens 1-mal, maximal 2-mal zu mähen.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird über das Regenrückhaltebecken versickert. Die Errichtung des Beckens in Erdbauweise ermöglicht die Anlage und Unterhaltung einer artenreichen Wiese, welche Lebensraum für Tiere und Pflanzen bietet. Die Wiese dient zusätzlich der optischen Durchgrünung des Gebietes.

Versickerungsfähige Beläge

Zur Verringerung des anfallenden Oberflächenwassers sind Zuwege und Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen. Dadurch wird die Versiegelung verringert und Auswirkungen auf den Wasser- und Bodenhaushalt minimiert.

Begrünung

Stützbauwerke sind zum Schutz des Landschaftsbildes zu begrünen.



Externe Maßnahmen

Im Rahmen der vorgesehenen Rodungen ist ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Die geplante Erstaufforstung wird gleichermaßen zum Ausgleich des aus dem Eingriff resultierenden Biotopwertdefizites angerechnet. Geeignete Flächen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt vom Projektierer zur Verfügung gestellt und in der Begründung ergänzt.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Methodik und Kenntnislücken

Bestandsaufnahmen der Vegetation erfolgten im November 2016, Mai 2017 und April 2023, weiterhin wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Es wurden geotechnische Untersuchungen durch das Büro GeoConsult Frinken, Bendorf, durchgeführt.

10.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Ortsgemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- die Überschreitung bestimmter Grenzwerte an Messstellen außerhalb des Plangebiets;
- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.);
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung
- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik



- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte)

10.3 Referenzliste der Quellen gem. Anlage 1, Nr. 3d), BauGB

Im Folgenden wird die Referenzliste der Quellen aufgeführt, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

- Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz - (Stand: geplante 4. Teilfortschreibung 2022)
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, 2021
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- Naturräumliche Gliederung, Landesamt für Umwelt
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Geobasisinformationen © GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2020 mit folgenden Teilkarten:
 - Landschaftsplanung (Landschaftseinheit/Erholung, Biotopverbund, Klimatische Funktionen, Landschaften)
 - Schutzgebiete (Intern. Schutzgebiete/IUCN, Nationale Schutzgebiete, Gentechnikfreie Gebiete nach § 19 LNatSchG)
 - Biotopkataster (gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatSchG, Biotopkomplexe, BT Biotoptypen)
 - Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen (MAS Maßnahmen, EIV Eingriffsverfahren, KOM Kompensationsmaßnahmen)
- Kartenviewer Boden, Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9
- Geologische Radonkarte RLP, Landesamt für Umwelt, <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>
- Geoexplorer Wasser, Ministerium für die Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- Hochwassergefahrenkarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>
- Hochwasserrisikokarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200042/>
- Starkregenkarte, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>
- Klimawandelinformationssystem, Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen <http://www.kwis-rlp.de/>
- Heutige potenzielle natürliche Vegetation, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Denkmalliste Rheinland-Pfalz, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
- Tourenplaner Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/>



- Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan „Martinsheim/Ernteweg“, Stadt-Land-plus GmbH, Juni 2023
- Fotoaufnahmen und Bestandsaufnahmen des Planungsbüros Stadt-Land-plus GmbH

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Eheleute Neitzert und Dr. Dr. Troll planen in Abstimmung mit der Stadt die Entwicklung eines neuen Wohnprojektes in Mendig. Dazu sollen Wohngebietsflächen auf ca. 1,6 ha in attraktiver, exponierter Hanglage am nordwestlichen Siedlungsrand oberhalb der Straße "Ernteweg" entwickelt werden.

Aktuell befinden sich bereits Bestandsgebäude auf der Fläche, welche in das Konzept einbezogen werden sollen. Diese sind umgeben von größeren Grünanlagen, im östlichen Teilbereich befindet sich ein Douglasienwald, nördlich und westlich ragen Bestände eines Eichenmischwaldes in den Geltungsbereich hinein.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebietes sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Mensch und menschliche Gesundheit:	geringe Eingriffserheblichkeit
Tiere	geringe Eingriffserheblichkeit
Pflanzen	geringe Eingriffserheblichkeit
Biologische Vielfalt	geringe Eingriffserheblichkeit
Boden und Fläche	mittlere Eingriffserheblichkeit
Wasser	sehr geringe Eingriffserheblichkeit
Klima und Luft	geringe Eingriffserheblichkeit
Kultur- und Sachgüter:	keine Betroffenheit
Erholung und Landschaftsbild:	geringe Eingriffserheblichkeit

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und außerhalb weiterer Schutzgebiete und biotopkartierter Bereiche. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind insgesamt verträglich darstellbar unter Berücksichtigung von Festsetzungen zur Gebäudehöhe, -gestaltung, der maximal sichtbaren Fassadenhöhe sowie der Begrünung von Stützbauwerken ab einer Gesamthöhe von 2 m und der randlichen Eingrünung.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz sind insgesamt nicht erheblich. Ein wertvoller Felsenbereich (Abgrabebereich) wird von der Planung ausgenommen und ein regelmäßiger Gehölzschnitt zur Offenhaltung festgesetzt. Eine im Plangebiet vorhandene Eiche ist vor Fällungsarbeiten außerdem auf das Vorkommen von Baumhöhlen und Nester/Horste zu kontrollieren.

Die Rodung der Waldbestände wird über eine Erstaufforstung mit standortgerechten Laubbäumen ausgeglichen werden. Diese gleichen auch das durch den Eingriff entstehende Biotopwertdefizit naturschutzfachlich aus.



Mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen ist nicht zu rechnen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel ist nicht erkennbar.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i. A. Kai Schad/bo-ag
BA Landschaftsarchitektur
Boppard -Buchholz, Juni 2023

i. A. Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften